Jahresband 1909
Archiv des Vereins für die Geschichte des Herzogthums Lauenburg

I.

NEUE FORSCHUNGEN ZUM ZEHNTENREGISTER DES BISTUMS RATZEBURG. [Prof. Dr. Hellwig]

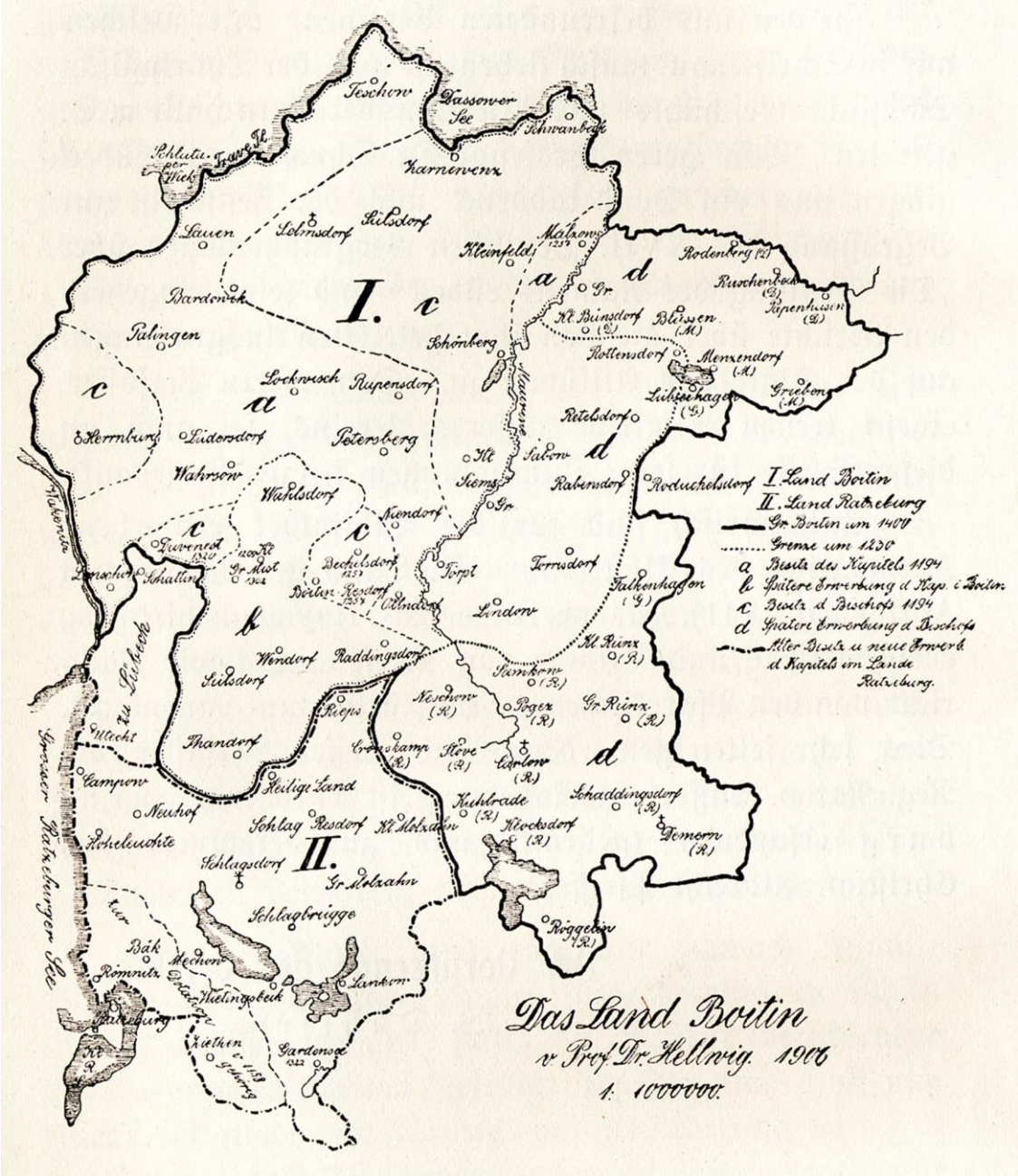

Das Land Boitin, gezeichnet von Prof., Dr. Hellwig, Maßstab: 1:1.000.000

VORBEMERKUNG.

Die nachstehende Arbeit war bereits Anfang 1907 vollendet, teilweise sogar schon Ende 1905 und war bestimmt für das Jahrbuch der mecklenburgischen Geschichte, ist dort aber so lange zurückgestellt worden, bis sie durch die Arbeit eines andern in einzelnen Punkten antiquiert worden ist. Es genügt indessen wohl, diesen Sachverhalt klarzustellen, um die jetzige Veröffentlichung zu rechtfertigen. An Wert hat die Untersuchung dadurch m. E. nichts verloren.
Da den Mitgliedern unseres Geschichtsvereins seiner Zeit ein Abdruck meiner Arbeit über das Zehntenregister, die im 69. Bande des Jahrbuchs für die mecklenburgische Geschichte erschienen war, zuestellt worden ist, verschlägt es wenig, wenn die Fortsetzung nun in unserm Archiv gegeben wird.
Freilich dem geehrten Vereinsgenossen, der die Annahme jenes ersten Teils damals mit der Begründung verweigerte, daß er so gelehrtes Zeug - der Ausdruck war in Wirklichkeit noch viel schärfer - nicht geschenkt haben wolle, geschieht schwerlich ein Gefallen damit.
Indessen, es muß zuerst und vor allen Dingen SOLCHE Untersuchungen geben, ehe man POPULÄR über die Landesgeschichte schreiben kann. Wenn man Edelmetall finden will, so muß man schürfen; und es ist die Pflicht eines Vereins, der es mit der Geschichte seines Landesteils ernst nimmt, solcher Schürfarbeit Aufnahme zu gewähren.

1909/1 - (1)

1909/1 - 2

Erster Teil.

Als der erste Bischof nach Ratzeburg kam, (s. d. Jahrb. LXXI. p. 291 ff.), 1) fand er in seinem ganzen Gebiet, abgesehen von der Landschaft Sadelbande, möglicherweise nur eine einzige Kirche vor und zwar die auf dem St. Georgsberge westlich vor der

jetzigen Inselstadt Ratzeburg, die noch dazu, mangels einer besseren, vorläufig als Kathedrale dienen mußte. Im Jahre 1194 aber, als der zweite Bischof, Isfried, in eine Scheidung der Kapitelsgüter von seinen Tafelgütern willigte, zählen die mit der Durchführung dieser Maßregel betrauten Geschworenen bereits in den drei Provinzen der Grafschaft Ratzeburg allein 18 volleingerichtete Pfarren auf. Das Zehntenregister von 1230 kennt in denselben Gebieten deren schon 30 und die Taxe von 1335 gar 41. Dadurch bekommt man einen Einblick in das Werden und Wachsen der Ratzeburger Kirche, der in seiner Art gewiß einzig ist; doch aber würde dieser unvergleichlich vollständiger sein, und manches noch bestehende Rätsel würde gelöst werden, wenn ein ähnliches Verzeichnis aus dem letzten Drittel des 12ten Jahrhunderts vorhanden wäre. Und in der Tat hat es etwas derartiges gegeben, wie im Folgenden erwiesen werden soll.

I. DAS ZEHNTENREGISTER VON 1230 UND SEIN VORGÄNGER AUS DEM 12 TEN JAHRHUNDERT.

Es ist bereits erwähnt, daß Bischof Isfried Schiedsrichter ernannte, welche die Kirchengüter nach der Maßgabe Heinrich des Löwen: De quibus(deciniis) Raceburgensis ecclesiae fratribus ad eorum praebendam haec excipimus: Raceburgensis, Wittenburgensis, Godebuzensis provinciarum quartam partem decimarum et terram Boytin dimidiam cum censu et decima et cum omni iure in parte dimidia (s. M. U. B. 88) - teilen

---

1) Hier und im Folgenden, wo auf Jahrbuch verwiesen wird, ist das Jahrbuch des Vereins für mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde gemeint.

---

sollten. Sie entledigten sich dieses Auftrags innerhalb einer nicht bekannten Frist und legten das Resultat ihrer Arbeit in einem Schriftstück nieder, welches der Urkunde

Isfrieds vom Anfange des Jahres 1194 (M. U. B. 154) zu Grunde gelegen hat. Ihre Arbeit ist undenkbar ohne ein Verzeichnis aller der Kirche zustehenden Besitzungen, das also entweder schon vorhanden war oder von ihnen entworfen werden mußte. DIESES VORAUSZUSETZENDE GÜTER- UND ZEHNTEN-VERZEICHNIS DER RATZEBURGER KIRCHE AUS DEM 12 TEN JAHRHUNDERT SOLL IM FOLGENDEN MIT U. (= Urverzeichnis) BEZEICHNET WERDEN. Art und Anlage dieses Verzeichnisses lernt man kennen aus einer Vergleichung des Zehntenregisters von 1230 mit dem Isfried'schen Teilungsvertrag (= I) 1).

A. DIE REIHENFOLGE DER KIRCHENPROVINZEN DES BISTUMS RATZEBURG.

Die Kirchenprovinzen des Bistums Ratzeburg werden in allen Urkunden in mehr oder weniger gleicher Anordnung aufgezählt (mit Ausnahme der päpstlichen Bestätigung des Bistums von 1158) und zwar:

1167.	M. U. B. 88: Ratzeburg, Wittenburg, Gadebusch, Boitin.

---

1) Der Inhalt dieses Vertrags ist kurz folgender:
1. Die Güter und Rechte des Kapitels sind durch Schiedsrichter im einzelnen festgestellt worden, und Bischof und Convent unterwerfen sich deren Entscheidung.
2. Was dem Kapitel zugesprochen worden ist, soll es für immer behalten und genießen, es begibt sich aber ausdrücklich JEDES WEITEREN ANSPRUCHS auf Vorteile, welche dem Bischof inskünftig zuwachsen.
3. Was dem Kapitel in seinem Gebiete zuwächst, mag es nun ein Dorf ganz besitzen oder die Hälfte oder ein Drittel der Zehnten daselbst, soll ihm unbedingt gehören, und niemand soll es in diesem Besitz stören dürfen bei Strafe des Anathems.
4. Das Kapitel soll folgende Güter erhalten: (Diese werden, nach Provinzen und Parochieen gesondert, namentlich aufgeführt).

1194. (I.) M. U. B. 154: Ratzeburg, Wittenburg, Gadebusch, Schwerin (Eichsen), Boitin.

1230. (Z. R.) M. U. B. 375: Ratzeburg, Wittenburg, Gadebusch, - Schwerin (Eichsen) - Dassow, Bresen, Klütz, Jabel, Weningen, Dirtzink, Sadelbande, - Boizenburg.

1236. Bestätigung des bischöflichen und Kapitelsbesitzes durch Kaiser Friedrich II. M. U. B. 448: Boitin, Ratzeburg, Wittenburg, - Schwerin (Eichsen), - Dassow, Bresen - Weningen - Boizenburg, Sadelbande, Gamme.

1335 in der Taxe (T.) sind die Kirchenprovinzen zwar nicht namentlich angeführt, aber aus der Reihenfolge der Parochien ergibt sich folgende Ordnung: Boitin, Ratzeburg, Sadelbande, Gamme, Boizenburg, Wittenburg, Gadebusch,

Schwerin (Eichsen), Dassow,
Bresen, Klütz, Jabel,
Weningen, Dirtzink.

Daß alle diese Aufzählungen, bewußt oder unbewußt, auf ein Urverzeichnis zurückgehen, wird sich schwerlich bestreiten lassen, und aus der Vergleichung ergibt sich die Reihenfolge in U fast mit zwingender Notwendigkeit. In der Hauptsache gibt die Kaiserurkunde, als der Willkür am meisten entzogen, den Ausschlag.

Wir nehmen daher mit gutem Rechte an, daß die Reihenfolge der Provinzen des Bistums Ratzeburg in U diese war:

Ratzeburg, Wittenburg, Gadebusch, Schwerin (Eichsen), Boitin, Dassow, Bresen, Klütz, Jabel, Weningen, Dirtzink, Boizenburg, Sadelbande, Gamme.

B. DIE REIHENFOLGE DER PAROCHIEN INNERHALB
DER KIRCHENPROVINZEN DES BISTUMS RATZEBURG.

Für die Terra Ratzeburg ist das Vergleichungsmaterial am reichlichsten; Isfried'scher Vertrag, Zehnten-

---

register und Taxe können nebeneinandergestellt werden und zeigen folgendes Bild:

I.	Z.-R.	T.
St. Georg	-	St. Georg
-	-	Nusse
Schlagsdorf	Schlagsdorf	Schlagsdorf

Mustin	Mustin	Mustin
Seedorf	Seedorf	Seedorf
Sterley	Sterley	Sterley
Gudow	Gudow	Gudow
Breitenfelde	Breitenfelde	Breitenfelde
-	-	
Nusse	Nusse	
	St. Georg	

Die ursprüngliche Reihenfolge deckt sich höchst wahrscheinlich mit der in I. Wir haben also für U. anzusetzen:

St. Georg, Schlagsdorf, Mustin, Seedorf, Sterley, Gudow, Breitenfelde, Nusse. In der Terra Wittenburg hat I. die Parochie Wittenburg selbst auffallender Weise weggelassen und Parem ist ans Ende geschoben. Im übrigen stimmen aber beide Verzeichnisse in der Reihenfolge der andern Parochien überein. Die Taxe hat die Reihenfolge dadurch geändert, daß die Parochie Wittenburg den Reigen eröffnen sollte. So entsteht folgendes Bild:

I.	Z.-R.	T.
Zarrentin	Zarrentin	
Neuenkirchen	Neuenkirchen	
Döbbersen	Döbbersen	
-	Wittenburg	Wittenburg
-	Parem	Parem
Hagenow	Hagenow	Hagenow
Vellahn	Vellahn	Körchow
Körchow	Körchow	Vellahn
Camin	Camin	Camin
Parem		Zarrentin

Neuenkirchen

Döbbersen

1909/1 - 5

1909/1 - 6

Das Z.R. hat hier also die rechte Reihenfolge bewahrt.
In Verbindung mit dem, was bei der Untersuchung wegen Anordnung der Provinzen des Bistums und der Parochien der Terra Ratzeburg bis jetzt zu Tage getreten ist, kann diese neue Uebereinstimmung die Einsicht nur verstärken, daß in der Tat eine Abhängigkeit sowohl des Isfried'schen Verzeichnisses als des Zehntenregisters von einer gemeinsamen Ouelle angenommen werden muß; zugleich aber genügt das zusammengetragene Material vollständig, um das Aufzählungsprincip dieser Quelle (U.) aufzudecken; es ist die SCHLANGENLINIE, welche RECHTS HERUM GEFÜHRT, zum Ausgang zurückkehrt.
Für die Terra Godebuz läßt sich die ursprüngliche Reihenfolge der Parochien leider nicht ermitteln, weil das Isfriedsche Verzeichnis nur einige wenige Gadebuscher Dörfer ohne Angabe der Parochien aufzählt und die Vergleichung von Z.R. und T. allein zu einem Resultat nicht führen kann. 1)
Für die Terra Butin liegt die Sache ein wenig günstiger. Hier ordnet I. freilich die Ortschaften ebenfalls nicht nach Parochieen, tatsächlich sind sie aber aufgezählt nach ihrer Zugehörigkeit, 1, zu Herrnburg, 2, zu Selmsdorf, 3, zu Schönberg. Das Z.R. erstreckt sich bekanntlich überhaupt nicht auf Boitin, und die Taxe hat die Reihenfolge:
Schönberg, Herrnburg, Selmsdorf. Aber die Autorität von I. erlaubt doch für U. die Reihenfolge Herrnburg, Selmsdorf, Schönberg anzusetzen, zumal sie dem gefundenen Anordnungsprincip entspräche.

---

1) Die einzige Parochie, welche von der Terra Zverin zum Bistum Ratzeburg gehört, kann natürlich zu irgendwelchen Schlüssen bezüglich der Reihenfolge nicht

herangezogen werden.

1909/1 - 6

1909/1 - 7

C. DIE REIHENFOLGE DER ORTSCHAFTEN INNERHALB DER PAROCHIEEN.

Für dieses Kapitel schrumpft das Vergleichungsmaterial sehr ein. Die Taxe fällt, da sie sich mit der Aufzählung der Ortschaften innerhalb der Parochie nicht abgibt, völlig weg; der Isfriedsche Teilungsvertrag führt seiner Absicht gemäß nur diejenigen Dörfer einer Parochie an, aus welchen dem Kapitel Einnahmen zuflossen, und es lag für die Schiedsrichter kein zwingender Grund vor, sich dabei an die Reihenfolge einer Vorlage zu binden. Das Z.-R. dagegen verfolgt den Zweck, sämtliche Ortschaften des Bistums aufzuführen und für U. ist dasselbe vorauszusetzen. Eine Vergleichung von I. und Z.-R. mit der Absicht die Reihenfolge der Ortschaften in U. dadurch zu ergründen, kann sich zunächst bloß auf diejenigen Dörfer erstrecken, welche in beiden Verzeichnissen (I. u. Z.-R.) gleichmäßig angegeben sind indem angenommen wird, daß das menschliche Beharrungsvermögen den Schreiber von I. bezw. die Schiedsrichter von 1194 veranlaßt haben wird, in den meisten Fällen ohne besonderen Grund und ohne weiteres Nachdenken die Reihenfolge beizubehalten, welche U. gab. Bei dieser Sachlage muß man allerdings auf Unstimmigkeiten von vornherein gefaßt sein, und in der Tat zeigen sie sich schon beim ersten Schritt. Denn, während I. den Kapitelsbesitz in St. Georg folgendermaßen aufzählt:

St. Georg
Rodemozle
Cithene
Praedia in monte
Giselbregthestorp
Belendorpe
Minus Mankre
Minus Belendorp

Una domus
Crummesce

1909/1 - 7

1909/1 - 8

Nova villa
Climpowe
Pukentorpe
Cronesvorde

sind in Z.R. die betreffenden Dörfer auf 3 (ja 4 s. d. Jahrbuch LXIX. p. 297) Parochieen verteilt, nämlich auf St. Georg, Krummesse und Berkenthin. Es hat mithin zwischen 1194 und 1230 eine Spaltung der übergroßen Parochie stattgefunden. Ferner sind die Dörfer Römnitz und Ziethen in der Terra Raceburg überhaupt nicht mehr zu finden, und auch nova villa - Niendorf A.R. ist weggelassen. Endlich ist im Z.R. die Reihenfolge im allgemeinen eine umgekehrte. Man wird also, um eine Uebersicht zu gewinnen, die umgekehrte Reihenfolge zur Vergleichung niederzuschreiben haben, also so:

I.	ZR.
In monte	In monte
Giselbregthestorp	Giselbrechtestorp
Belendorpe	Minus Mancre
Minus Mankre	Minus Belenthorp
Minus Belendorp	Belenthorp
Una domus	Una domus
Crummesce	Cronesvorde
Nova villa	-
Climpowe	Skenkenberge(-Pukendorp)

Pukendorpe	Crumesse
Cronesvorde	Climpowe

Doch ist ein sicherer Schluß auf die Reihenfolge in U. auch hieraus nicht zu gewinnen. Sicherer sind die nächsten Schritte:

Par. Schlagsdorf.

I.	Z-R.
Mechowe	Mechowe
Slaubrize	Slaubrize

1909/1 - 8

1909/1 - 9

Par. Mustin.

I.	Z-R.
Dechowe	Dechowe
Thurowe	Turowe

Par. Seedorf.

I.	Z-R.
Nigentorp	Tsachere
Brisan	Brisan
Scachere	Nienthorp

Par. Sterley.

I.	Z-R.
Stralige	Stralige
Kerseme	Kerseme

Clotesvelde	Clotesvelde

Par. Gudow s. unten.

Par. Breitenfelde.

I.	Z-R.
Wolterstorp	Wolterstorp
Nigentorp	Nigenthorp
Belowe	Antiqu. Mulne
Antiqu. Mulne	Belowe
Pinnowe	Pinnowe 1)

Abgesehen von den Umsetzungen von Zecher und Alt-Mölln, stimmen beide Verzeichnisse in diesen fünf Parochieen überein, und jeder Kundige wird eine gemeinsame Quelle annehmen.
In Parochie Gudow scheint die Sache allerdings wieder verzweifelt zu stehen. Aber auch hier geht die Verwirrung darauf zurück, daß eine Parochie - und zwar Büchen - zwischen 1194 und 1230 von Gudow abgespalten sein dürfte.

---

1) In Parochie Mölln, welche bei Isfried offenbar von Breitenfelde noch nicht abgespalten ist.

1909/1 - 9

1909/1 - 10

Par. Gudow.

I.	Z-R.
Zageran	Bandowe

Lesten	Lesten
Bandowe	Sakkeran
-	-
Grambeke	Tsarnekowe
Scarnekowe	Grambeke
Guthin	-

Göttin ist mithin im Z.R. übersehen worden. Aber auch das Isfriedsche Verzeichnis läßt sich nur verstehen, wenn man eine Doppelparochie Gudorw-Büchen annimmt, die erst nach 1194 definitiv zerfiel, indem die Gudow benachbarten Dörfer und Höfe diesem zugelegt wurden, während Büchen mit Fitzen und Bröthen allein zurückblieb. (S. später unter VI.: die Ortschaften des Bistums Ratzeburg.)
In der Parochie Nusse kennt das Isfriedsche Verzeichnis nur ein einziges Kapitelsdorf.

In der Terra Wittenburg stellt sich die Sache so:

Par. Zarrentin.

I.	Z-R.
Culsin	Vilun
Vilun	Cultsin
Scalisce	Scalize

Par. Neuenkirchen-Lassahn.

I.	Z-R.
Melentheke	Melenteke
Bosowe	Bosowe

Par. Döbbersen.

I.	Z-R.
Rochuth	Rocut

Benthin	Bentin

Par. Hagenow.

I.	Z-R.
Merchrade	Potechowe
Todin	Todin
Puthechowe	Mercrade

1909/1 - 10

1909/1 - 11

Par. Vellahn.

I.	Z-R.
Vilen	Vilan
Bansin	Braliztorp
Domerace	Domeratse
Bralistorp	Bansin
Paniz	Bolbruke
Bolbruche	Panitz

Par. Körchow.

I.	Z-R.
Zure	Zure
Predole	Predole

In Kamin und Parum gibt es bloß je EIN Kapitelsdorf. Die Parochie Wittenburg hat das Isfriedsche Verzeichnis ausgelassen, obwohl anzunehmen ist, daß dort dem Kapitel das Dorf Wölzow schon 1194 zugesprochen wurde.

Da indessen innerhalb dreier Parochien volle Uebereinstimmung zwischen I. und Z.-R. herrscht und innerhalb der andern wenigstens teilweise, so spricht der Befund in der Terra Wittenburg wenigstens nicht gegen eine gemeinsame Quelle.

In der Terra Godebuz nennt I. ohne Angabe einer Parochie die Dörfer:

Canzowe
Rotgentorp
Malin
Zvemin
Radegast

Im Z.-R. bildet Rokkenthorp eine eigene Parochie. Die übrigen Dörfer liegen in der Parochie Gadebusch und haben die Reihenfolge:

Zvemin
Radegust
Canzowe
Malin

1909/1 - 11

1909/1 - 12

In der Parochie Eichsen in der Terra Zverin gibt I. folgende Reihe:

I.	Z.-R.	U hatte wahrscheinlich
Godin	Sconevelde	Windelerstorp
Sconevelde	Windelerstorp	Sconevelde
Wendelerstorp	Godin	Godin

Von den boitinschen Dörfern war schon einmal die Rede. Sie ordnen sich in drei Gruppen folgendermaßen:

Lenzekowe	Lewen	Locwisc
Polengowe	Thescowe	Rubenestorp
Warsowe		Malsowe
Luderstorp		Petersberge
		Nigentorp
		Bi Stenowe

Es spielt aber da noch ein zweites Anordnungsprinzip mit hinein, nämlich Lenschow steht für sich, Palingen, Wahrsow und Lüderstorf bilden eine zweite Gruppe, die übrigen gehören paarweife zusammen und sind wahrscheinlich 6 Paaren von Bischofsdörfern mit je gleicher Hufenzahl entgegengesetzt gewesen. (s. hinten p. 28/29). 1) Trotzdem scheint auch hier im allgemeinen noch das Prinzip der rechtsherumgeführten Schlangenlinie teilweise gewahrt.
Aus der ganzen bisherigen Untersuchung scheint nun doch zweierlei mit großer Wahrscheinlichkeit hervorzugehen, erstens, DASZ EIN VERZEICHNIS DER GÜTER UND ZEHNTEN DER RATZEBURGER KIRCHE AUS DEM 12. JAHRHUNDERT VORHANDEN WAR, von dem die späteren Verzeichnisse mehr oder weniger abhängen, zweitens, DASZ IN DIESEM VERZEICHNIS EIN BESTIMMTES ANORDNUNGSPRINZIP FÜR DIE PROVINZEN, DIE PAROCHIEEN, DIE ORTSCHAFTEN DES BISTUMS MIT KONSEQUENZ ZUR ANWENDUNG GELANGTE.

---

1) Die Paare werden geschieden durch den Zusatz cum suis attinentiis, der bloß bei jedem zweiten Dorfe steht, sich aber offenbar auf das erste mitbezieht.

II. DER GRAD DER ABHÄNGIGKEIT DES Z.-R. VON U. BEZÜGLICH DES EIGENTLICHEN TEXTES.

Wenn bisher bie Abhängigkeit des Z.-R.. von U. bezüglich der Anordnung im ganzen und einzelnen wahrscheinlich gemacht ist, so wird für das Z.-R. doch wenigstens inbezug auf den eigentlichen Text von vornherein eine gewisse Selbständigkeit angenommen werden müssen. Nach der Hauptüberschrift auf der zweiten beschriebenen Seite des Manuskripts soll dasselbe enthalten: beneficia episcopalia ab episcoporum parte praestita, d. i. die vom Bischofsanteil gewährten bischöflichen Lehen (und Vergünstigungen). Der Bischofsanteil ist dabei dem Fürstenanteil entgegengesetzt, wie aus der unmittelbar voraufgehenden geschichtlichen Einleitung hervorgeht. Nun steht aber fest, daß der Fürst sowohl als der Bischof das Recht hatten, von ihrem Anteil abzugeben, an wen sie wollten und wie sie wollten (ut - uterque tarn episcopus quam comes de sua parte inbeneficiarent, quem vellent et prout vellent. Zwischen 1154 und 1194 müssen also vom Bischofsanteil schon eine Menge Zehnten an Grundbesitzer vergeben worden sein, welche aus der Teilungsmasse ausscheiden. Diese bis 1194 an Grundbesitzer vom Bischof verliehenen Zehnten dürften in dem Urverzeichnis bereits angegeben gewesen sein, ebenso die Lokatorenzehnten und die Kirchenzehnten, denn diese Ausgaben können unmöglich dem Bischof allein zugemutet worden sein, sondern treffen das Kirchengut als solches.

Der Hauptunterschied zwischen U. und dem Z.-R. ist also dieser, daß im Z.-R. neben allem andern auch der Zehntanteil des Kapitels und alle diejenigen Lehen angegeben sind, die vom Bischof VON SEINEN TAFELGÜTERN seit 1194 an andere vergeben worden sind.

Unter solchen Umständen konnte aber der Text des U. vom Verfasser oder Schreiber des Z.-R. in allen den Fällen als Quelle benutzt werden, in denen seit 1194 eine Aenderung in den Zehntverhältnissen nicht eingetreten war. DEMNACH HÄTTEN WIR IM Z.-R. ZUNÄCHST UND VOR ALLEM EINE REVISION DES U. ZU SEHEN.

Spuren dieser Revisionstätigkeit sollen im folgenden nachgewiesen werden. Die bekannte Nachlässigkeit des Schreibers des Z.-R. kommt uns hierbei sehr zu statten.

A. SPUREN EINER ÄLTEREN FASSUNG DES ZEHNTVERZEICHNISSES IM ZEHNTENREGISTER.

1. tertia pars vacat. Spuren einer älteren Fassung treten mit größter Deutlichkeit hervor in den Nummern 176, 183, 197, 198 und 200. In den genannten Stellen lautet der Text so:

176. XVI. Mercrade. Fredericus II. tertia pars vacat praeposito.
183. XX. Wargeliz. Johannes Auca II. tertia pars vacat episcopo.
197. XX. Domeratse. Olricus II. tertia pars vacat praeposito.
198. XVII. Bansin idem Olricus II. tertia pars vacat praeposito.
200. XIIII. Panitz. Walterus I. tertia pars vacat praeposito.

Vergleicht man hiermit die Angaben des Isfriedschen Teilungsvertrags:

Mercrade tertiam partem
-
Domerace tertiam
partem
Bansin tertiam partem
Paniz decimam
dimidiam,

so springt die Abhängigkeit beider Verzeichnisse von einem dritten sofort in die Augen. Es handelt sich um 4 Dörfer, die vor 1194 als 12-Hufendörfer kolonisiert sind und um ein fünftes, Panitz, welches als 6-Hufendorf kolonisiert sein muß, nach 1194 aber weit vor 1230. Bei allen 5 ist das tertia pars vacat hinfällig geworden und hätte ersetzt werden müssen durch praeter quos dimidia decima vacat episcopo (vel

praeposito). Der Schluß, daß hier unüberlegtes Abschreiben aus einer Vorlage stattgefunden hat, ist zwingend.

1909/1 - 14

1909/1 - 15

Dem ganzen Zusammenhang nach kann diese Vorlage nur das nach 1194 revidierte Urverzeichnis sein.
Auch auf die Form, welche die betreffenden Notizen in U. gehabt haben müssen, läßt sich schließen, nämlich:

Mercrade tertia pars vacat
epo
Wargeliz tertia pars vacat epo
Domeratse tertia pars vacat
epo
Bansin tertia pars vacat epo
Paniz episcopus
dimidiam (S. Z.-R. Nr. 272)

An dieser Fassung U.'s ist demnach eine zweifache Revision vorgenommen worden, 1. durch die Geschwornen Isfrieds und 2. in Bezug auf Paniz durch einen Späteren. Es ist dem Urverzeichnis also ergangen, wie dem Z.-R. auch. Man hat Antiquiertes hie und da ausgemerzt und das derzeit Richtige dafür hingeschrieben. Wird ein solches Verfahren beständig geübt, so wird das Verzeichnis selbst durch die vielen Korrekturen allmählich unübersichtlich und bedarf einer Erneuerung; wird es aber nur dann und wann in einzelnen Fällen angewandt, so verliert das Verzeichnis mit der Zeit seine Giltigkeit und muß einer Generalrevision unterzogen werden. Diese Generalrevision von U. unter gleichzeitiger Erneuerung liegt uns nun höchstwahrscheinlich im Z.-R. vor.

2. nullum beneficium est. Nimmt man überhaupt das Urverzeichnis als Quelle des Z.-R. an, so müssen sich in dem letzteren Textstellen finden, die, weil sie für 1230 noch genau so passend waren, wie für 1194, einfach aus U. ins Z.-R. übertragen worden sind. Das trifft zu auf alle diejenigen Ortschaften, welche um 1230 noch wendische Bevölkerung hatten. Die Formel dafür lautet im Z.-R.: sclavi sunt, nullum beneficium est: 79. 88. 103. 173. 182. 186. 187. 283. 323. 327. 332. 344. 345. 346. 354. 359. 360. 366. 369. slavica villa est. nullum beneficium est: 5. 297. nullum beneficium est. slavica villa est. 281.
Nur bei zweien dieser Dörfer ist die Hufenzahl angegeben. Diese also sind zwischen der Niederschrift des

---

Z.-R. und der Beischrift der Hufenzahlen verzehntet worden (s. Jahrb. LXIX. p. 299 und 333.).

Nun kommt die Formel nullum est beneficium auch in anderm Zusammenhange vor, nämlich so: nullum est beneficium. dimidia decima vacat episcopo. oder umgekehrt: 6. 27. 52. 67. 69. 71 (72). 81. 116 117. 146. 161. 222. 232. 242. 314. 315. 317. 322. 351. nullum beneficium est. dimidia decima vacat praeposito: 33. 62. 89. nullum beneficium est. dimidiam decimam (habet) praepositus 108. 109. 124. 131. nullum beneficium est. dimidia decima est praepositi 35. 36. 41.42.
Die Vermutung liegt nahe, daß dieser neue Passus in allen Fällen an die Stelle des sclavi sunt getreten ist, indem man bereits im Urverzeichnis, sei es vor oder nach 1194, das sclavi sunt tilgte und HINTER nullum beneficium est die neue Fassung eintrug, oder aber indem man sie ÜBER das getilgte sclavi sunt setzte.
Beim Abschreiben sind auch hier wieder allerlei Nachlässigkeiten vorgekommen. So ist bei Nr. 19 zwar sclavi sunt getilgt, aber der neue Passus dimidia decima vacat episcopo nicht mit ausgeschrieben worden. Ebenso ist es bei den Dassower Dörfern 282, 284, 286, 287, 288, 294, nur daß dort die Kürze absichtlich scheint. Andrerseits ist in einer ganzen Anzahl von Fällen auch das nullum beneficium est mit getilgt worden,

sodaß folgende Formeln allein stehen: dimidia decima vacat episcopo: 114. 118. 122. 153. 154. 155. 156. (302) 368. dimidiam decimam habet praepositus 90. 91. (100) 105. 111. 112. 115. 174.
In der Tat ist die Formel nullum beneficium est durch die neue Fassung vollkommen überflüssig geworden und ihre Uebertragung ins Z.-R. ist bloß der Einsichtslosigkeit des Schreibers des Z.-R. zu verdanken. Wir können deshalb ihr Vorkommen ALS BEWEIS dafür ANSPRECHEN, DASZ DAS Z.-R. IN DER TAT U. ALS QUELLE BENUTZTE.

1909/1 - 16

1909/1 - 17

B. SELBSTÄNDIGE FASSUNG DES TEXTES IM Z.-R.

Es ist schon früher darauf hingewiesen worden, daß das Hufenverzeichnis außer bei Sadelbande ins Z.-R. erst eingetragen worden ist, nachdem der Text fertig war und zwar 1230 (s. Jahrb. LXIX. p. 304/05) und daß es den neuesten Stand der Hufenzahl angibt.
1. tot vacant. Wenn nun im Text eine Rechnung aufgemacht wird, wieviel Hufen ein andrer, wieviel der Bischof oder Propst in einem Dorfe besitzt, so stimmt das ALLERMEIST mit diesen neuesten Hufenangaben überein. Daraus folgt, daß alle diese Stellen kurz vor 1230 erst ihre Fassung bekommen haben, kurz, daß sie vom Verfasser oder Schreiber des Z.-R. selbst redigiert sind.

Nr. 8. XXII. Ripece. Wezel I., Sigestus II. VIII° vacant episcopo.

Nr. 10. XX. In villa Karlowe. Godescalcus IIIIor mansos in beneficio habet ab episcopo. ecclesia ibidem unum. Quinque vacant episcopo. Die ganze Parochie Karlow-Demern war 1194 noch nicht vorhanden.

Nr. 39. XL. Stralige. Wedekindus III., filii Brunonis III. ecclesia II. praepositus XII.

Nr. 50. XXXVI. Sakkeran. Willehelmus VI. praepositus habet XII.

Nr. 55. XXVIII. Tsarnekowe. Marquardus II. praepositus habet XI.

Hier sind zwischen Niederschrift des Textes und Beischrift der Hufenzahl bereits wieder zwei Hufen hinzugekommen.

Siehe ferner die Rummern 133, 148, 149, 167, 177. 181. 185. 189! 195. 196. 201. 202. 203/04. 205 206. 209. 240! 241. 245. 246. 247! 266. 269! 270. 301. 303. 304. 306. 316. 324. 350. Nur in den mit (!) bezeichneten Stellen ist der Text etwas früher als das Hufenverzeichnis.

2. nihil vacat. Bisweilen wird noch besonders bestätigt, daß der ganze Bischofsanteil vergeben ist, also NICHTS für den Bischof zurückbleibt. So

1909/1 - 17

1909/1 - 18

Nr: 7. VI. Campowe. Bernardus dimidiam decimam habet, nihil vacat.

Nr. 9. XII. Ratistorp. Johannes de Multsan habet decimam duorum mansorum. Bernhardus de Wigenthorp IIIIor. nihil vacat episcopo (datierbar s. Jahrb. LXIX. p. 303).

Nr. 14. XII. Klokestorp. Bernardus dimidiam decimam habet ab episcopo. nihil vacat episcopo.

Nr. 304. VI. Everakkerstorp. Wedekindus II. Volcmarus I. nihil vacat episcopo.

Nr. 306. VIII. Gramekowe. ecclesia I et dim. Heinricus II. et dim. nihil vacat episcopo.

Dazu kommen die Stadtfluren von Wittenburg 158, Hagenow 170 und Gabebusch 252.

3. habet ab episcopo. Von einer Stelle steht von vornherein fest, daß sie ihre Fassung erst lange nach 1194 erhalten haben kann. Das ist Nr. 22:

XII. Lankowe. Custodia Raceburgensis dimidiam decimam habet ab episcopo. (s. M. U. B. Nr. 203.)

Die Gabe stammt nämlich von Bischof Philipp und aus dem Jahre 1211. Ferner wird in zwei Stellen das Gesagte durch einen Zusatz widerrufen, und dieser Zusatz kann erst gemacht sein in der Zeit Bischof Gottschalks, wenn nicht gar erst in der seines Nachfolgers. Es sind die beiden auf Ratzeburg und Mölln bezüglichen Stellen:

Nr. 118. De Borchvelt Raceborg dimidia decima vacat episcopo. - REINBOLDUS DIMIDIAN DECIMAM HABET AB EPISCOPO.

Nr. 122. Mulne. dimidia decima vacat episcopo. - Conradus dimidiam habet ab episcopo. 1)

Es handelt sich also in allen drei Fällen um eine Schenkung, die der Bischof von seinen Tafelgütern machte. Dürfte man diese Bedeutung des habet ab episcopo auf alle Fälle, in denen dieser Zusatz angewendet ist, erstrecken, so wäre ein gutes Mittel gewonnen um die Zehntverleihungen, welche nach 1194 vorgenommen sind,

---

1) Neuerdings ist es mir wahrscheinlich geworden, da es sich hier bei Mölln nicht um ZehntLEHEN, sondern ZehntPACHT handelt.

---

von denen zu trennen, die vor 1194 MIT ZUSTIMMUNG DES KAPITELS vorgenommen

sind. Immerhin läßt sich die Vermutung nicht völlig von der Hand weisen, daß in allen Fällen, wo der Zusatz ab episcopo fehlt und nur von beneficium alicuius; obtinet, tenet, habet aliquis die Rede ist, es sich um solche Verleihungen handelt, die aus dem 12. Jahrhundert stammen. Davon sind auszuscheiden die Nummern 224, 225, 238 und 390a, weil die betreffende Notiz offenkundig erst aus der Zeit Bischof Gottschalks stammt, 179, 231, 269, weil sie dessen mindestens verdächtig sind, 274 und 278, weil bei Dassowschen Dörfern überhaupt ein abgekürztes Verfahren beliebt worden ist (s. oben) und 395-98, weil das Verzeichnis der Sadelbander Zehntverhältnisse möglicherweise erst aus der Zeit nach dem Tode Heinrich des Löwen stammt. Auch Nr. 100 scheidet aus. Es bleiben aber immerhin 26 Stellen über, nämlich: 21, 25, 34, 43, 44, 49, 73, 85, 92, 93, 94, 95, 107, 113, 138, 140, 142, 145, 152, 168, 171, 172, 194, 221, 223, 352, in denen es sich um alten Lehnsbesitz handeln kann, zumal auch die Namen der Lehnsbesitzer teilweise auf wohlbekannte alteingesessene Ritterfamilien weisen. Solche sind:

von Salem 21 u. 43 Nicolaus de Salem. M. U. B. 160 (um 1200)

Albus 25. 44. Otto Albus M. U. B. 150 u. 154. (um 1194).

von Penz 34.

Corvus 73. 142. 152.

Heinricus pincerna 92. 93. M. U. B. 199. (um 1210).

von Schorlemer 94. 95. 138. 171. M. U. B. 160. (um 1200).

von Blücher 140. 172.

Fridericus dapifer 168. M. U. B. 150 (um 1194) Fridericus miles in Hagenowe.

von Medingen 194. M. U. B. 74. (um 1162).

von Rodenbek 352. M. U. B. 244. (um 1218).

von Wittenburg 145. M. U. B. 201. (um 1210).

von Göldeniz 85. M. U. B, 201. (um 1210),

1909/1 - 19

1909/1 - 20

von Culpin 107.

Fridericus Stultus 113. M. U. B. 345. (um 1228).

C. DIE TEXTBEHANDLUNG IN DER PAROCHIE SCHLAGSDORF.

In der Textbehandlung bei der Parochie Schlagsdorf zeigt sich ganz deutlich eine Selbständigkeit und Fülle der Ausdrucksweise, welche in den andern Partieen des Zehntenregisters niemals wiederkehrt. So heißt es bei Nr. 2:

Mechowe. nullum beneficium est. decimara dimidiam habet ecclesia. Ebenso bei Nr. 3:

Slaubrize. Meinolfus et Bernardus Trimpe habent decimam duorum mansorum. quod superest de parte episcopi habet ecclesia.

Bei Isfried heißt die hergehörige Stelle: fratribus assignamus .... in parochia Slawekestorp: Mechowe decimam dimidiam, Slaubrice decimam dimidiam. Es steht also fest, daß die Zehnten dieser Dörfer dem Kapitel gehörten und nicht etwa der Schlagsdorfer Kirche. Dann hätte aber nach der durchstehenden Gepflogenheit des Zehntregisters selbst geschrieben werden müssen decimam dimidiam habet praepositus oder dimidia decima vacat praeposito oder dimidia decima est praepositi, kurz an Stelle der Kirche, was ja äußerst mißverständlich ist, mußte das Kapitel treten.

In Nr. 1 ferner heißt es: In villa Slavekestorp sacerdos ad dotem habet II mansos, ganz

gegen die sonstige Gepflogenheit des Z.-R. selbst. Hier hätte statt des sacerdos vielmehr die Kirche genannt werden müssen, also so: In villa Slaukestorp ecclesia II. Rechnet man dazu die leisen Verschiedenheiten der Ausdrucksweise, die sich bei Nr. 5, 7, 8, 9 finden, so verstärkt sich der Eindruck, daß hier eine andre Hand gearbeitet hat als in den übrigen Teilen des Buches. Sollte diese kleine Partie vielleicht von dem Verfasser des Z.-R. herstammen, der sie schrieb, um ein Muster für die weitere Behandlung des Stoffs für den Schreiber aufzustellen?

1909/1 - 20

1909/1 - 21

III. DIE TEXTGESTALT VON U. VOR DER REVISION DURCH DIE GESCHWORENEN ISFRIEDS.

Bereits oben II A. 1. ist der Versuch gemacht worden, die Textgestalt in U. in einigen Fällen wiederherzustellen; auch ist bereits festgestellt, daß in U. neben den dem Bischofe oder besser der Ordens-Geistlichkeit überhaupt zustehenden Zehnten die zum Unterhalt der Pfarrkirchen und der Pfarrer bestimmten, die Lokutorenzehnten und die an Großgrundbesitzer bis 1194 vergebenen verzeichnet gewesen sein müssen. Wir würden also folgende Formeln vorauszusetzen haben:

nullum beneficium est
dimidiam decimam habet
episcopus
ecclesia tot, praeter quos dimidia
vacat episcopo.
tertia pars vacat episcopo
beneficium est alicuius.

Dadurch würden alle Verhältnisse in Bezug auf die Zehnten vor 1194 richtig ausgedrückt werden können. Alle übrigen Formeln mögen bei der Revision durch die Isfriedschen Geschworenen, einzelne Bemerkungen Späterer in U., und schließlich durch den Z.-R.-Verfasser-und- Schreiber hinzugekommen sein.

Zur Probe auf das Exempel muß versucht werden, wenigstens in einer Parochie den Text von U. vor der Revision durch die Isfriedschen Geschworenen vermutungsweise wiederherzustellen. Zuvor aber mag daran erinnert werden, daß bei der Teilung der Güter zwischen Bischof und Kapitel NUR EBENSOVIELE HUFEN DEM BISCHOF ZUFALLEN KONNTEN ALS DAS KAPITEL BEKAM. Alle übrigen Hufen einer Parochie befanden sich entweder in den Händen von Lehnbesitzern oder Lokatoren oder waren, weil die Bevölkerung noch wendisch war, überhaupt nicht verzehntet. Als Beispiel nehmen wir die Parochie Mustin. Das Z.-R. zählt daselbst 11 Dörfer auf. Davon waren zwei in Besitz von Großgrundbesitzern, Mustin und Wendisch-Thurow, eins, nämlich Lankow, wahrscheinlich bis auf Bischof Philipp wendisch. Da

---

Dechow und Thurow 1194 dem Kapitel zugesprochen werden, gehörten sie zur Teilungsmasse, Dutzow gehört noch 1230 dem Bischof, war aber wahrscheinlich schon 1194 kolonisiert. Dechow und Thurow waren ebenfalls vor 1194 als 12-Hufendörfer kolonisiert, genau wie Dutzow und ergaben also für das Kapitel je 4 Hufen. Somit mußte auch der Bischof um 1194 noch ein zweites Dorf besitzen, das ihm den Zehnten von 4 Hufen gewährte. Es ist wohl Ekhorst, welches später zu gleichen Hälften an Otto Albus und einen gewissen Luthard fiel. Somit handelt es sich nur darum, wie es um die Dörfer Kittlitz, Goldensee, Röggelin und Gardensee vor 1194 stand. Da im Z.-R. bei Kittlitz der Zusatz steht: nullum beneficium est, dürfen wir es als damals noch wendisch ansprechen. 1) Goldensee, Röggelin und Gardensee sind später vom Bischof an Großgrundbesitzer vergeben worden. Auch sie mögen vor 1194 noch wendisch gewesen sein. Danach würde also für U. folgendes Bild der Parochie Mustin sich ergeben:

Parochie Mustin.

Mustin. beneticium est Nicholai et
Henrici.

Lankowe. sclavi sunt, nullum
beneficium est. Dechowe. tertia
pars vacat episcopo.
Turowe. tertia pars vacat
episcopo.
Turowe sclavicum. beneficium est
Ottonis Albi. Duzowe. tertia pars
vacat episcopo.
Kitlist, sclavi sunt, nullum
beneficium est.
Goldense. sclavi sunt, nullum
beneficium est. Ekhorst. dimidiam
decimam habet episcopus.
Rukelin. sclavi sunt, nullum
beneficium est. Gardense. sclavi
sunt, nullum beneficium est.

Nach obigem Bilde würde sich ergeben, daß um 1194, also nach 50jährigem Bestehen des Bistums, in der

---

1) Dafür spricht auch der ausdrückliche Zusatz: TOTA dimidia decima vacat episcopo. Offenbar hatte das Kapitel, entgegen dem Vertrag von 1194, einen Anteil am Zehnten beansprucht.

Hauptlandschaft nur eben erst die größere Hälfte der Dorfschaften christianisiert war, was durchaus wahrscheinlich ist. Nach weiteren 36 Jahren war es gelungen, auch den Rest der Ortschaften christlich zu machen.
So wie es um die Parochie Mustin um 1194 gestanden zu haben scheint, steht es z. B.

um die Parochie Pritzier (aus Hagenow ausgesondert) um 1230 noch. Von 8 dazu gehörenden Dörfern sind drei noch völlig wendisch. (s. Z.-R. Nr. 81-88.)
Ein weiteres sehr beachtenswertes Beispiel liefert die Parochie Parem. Dort bekommt der Propst bezw. das Kapitel 1194 den dritten Teil der Zehnten in Pogreß, d. h. es handelt sich um ein kolonisiertes 12-Hufendorf. Also konnte der Bischof in Parem ebenfalls nur den Zehnten von 4 Hufen besitzen. Nehmen wir an, diese Hufen hätten in Parem selbst gelegen, das ebenfalls als 12-Hufenkolonie gegründet sein muß, so bleiben noch 5 Dörfer, in deren einem Corvus den halben Zehnten hat. Der halbe Zehnte der 4 übrigen Dörfer gehört 1230 dem Bischof. Es ist also gar nicht anders möglich, als daß alle 4, Scarsin, Molenbeke, Radelube und Chemelin 1194 noch unverzehntete Wendendörfer waren, 1) in denen der Bischof suo iure sclavico (s. 390a. zu Terra Jabele und Dirtzinke) sich erfreute. Hier ist also um 1194 tatsächlich und nachweislich nur die kleinere Hälfte der Dorfschaften verzehntet. Der Vorstoß gegen das Heidentum ist geschehen durch die Kolonisierung zweier Dörfer, und der Beistand eines Großgrundbesitzers ist durch Preisgabe des Zehnten eines Dorfes gewonnen worden.

IV. DIE AUSSTATTUNG DER PFARRKICHEN IN DEN VERTRÄGEN UND IM ZEHNTENREGISTER.

Ueber die Kirchenzehnten bestimmt die Investitururkunde von 1153 (s. Jahrb. LXXI. p. 305) folgendes: (episcopus) cum domino fundi de dotibus aget ecclesiarum

---

1) Der deutsche Name Mühlenbek stört in dieser Annahme keineswegs.

---

parochialium, scilicet ut quattuor mansis dotentur, et sic PER TOTUM ORDINABITUR EPISCOPATUM.

Durch dieselbe Urkunde werden dem Bischof alle Kirchen in Sadelbande, sowohl die bereits bestehenden als die noch zu gründenden ohne jede Gegenleistung (libere praestandas) überlassen. Alle übrigen Kirchen sollen den dominis fundi, den Grundeigentümern, gehören. Mit diesen letzteren also hatte der Bischof die Verhandlungen wegen der Kirchendotationen zu führen. Es sind darunter offenbar in erster Linie die Landesherrn, in zweiter die Feudalherrn zu verstehen. Ein solcher Vertrag, auf die Kirchen der Landschaften Bresen und Klütz bezüglich, ist uns im Original und in einer Erneuerung erhalten. (S. M. U. B. 284 und 859). Darin bestimmen Heinrich Borwin von Mecklenburg und seine Söhne mit dem Bischof Heinrich von Ratzeburg folgendes:

1. In Terra Brizen .... ecclesias .... tam fundandas quam fundatas per totam provinciam episcopus dotabit et libere possidebit.

2. Ecclesias .... in Cluze fundandas domini terrae de suo beneficio et episcopus dotabunt, sed episcopus praestabit et ius patronatus habebit.

3. In silva .... Tarneviz ecclesias fundandas episcopus dotabit et cui voluerit praestabit. *)

Ueber die zum Unterhalt der Dassower Kirchen Verpflichteten enthält der Vertrag nichts. Inbetreff der Klützer Kirchen bedarf es erst einer Auseinandersetzung mit dem Schreiber des Z.-R., welcher zu Nr. 372 bemerkt: De parte episcopi ecclesia in Clutse habet quattuor mansos et ecclesia Thomashagen in sua villa llllor et de parte domini terrae totidem. Das kann nicht richtig sein, da nach der Investitururkunde und nach dem Z.-R. selbst je 4 Hufen zur Ausstattung einer Kirche genügten. Der Z.-R.-Schreiber hat also offenbar obigen Vertrag falsch interpretiert. Nicht doppelt sollten die Kirchen

---

*) Diese Bestimmung wegen Tarnevitz ist niemals in Kraft getreten, da Kirchen in dieser Landschaft nicht errichtet worden sind, wenn man nicht etwa Boissow dorthin zu rechnen hat.

---

dotiert werden, sondern Landesherren und Bischof wollten sie gemeinschaftlich ausstatten, jeder von seinem Zehntanteil mit der Hälfte, also mit je zwei Hufen. 1)

In Bresen freilich hat der Bischof die Verpflichtung zur Ausstattung der Kirchen mit den üblichen Zehnten allein. So herrschen also in den verschiedenen Kirchen-Provinzen inbezug auf diesen Punkt verschiedene Rechte.

Das spiegelt sich denn auch im Z.-R. wieder, und zwar sind vom Bischof gegeben:

In Terra
Raceburg:
Parochie:
Schlagsdorf in Schlagsdorf 2; sonst 0
= 2 Hufen.
Karlow in Karlow 1; in Demern 1 = 2
Hufen.
Mustin in Mustin 0; sonst 0 = 0
Hufen.
Seedorf in Seedorf 1; sonst 0 = 1
Hufen.
Sterley-Schmilau in Sterley 2; sonst 0
= 2 Hufen.
Gudow-Büchen in Gudow 1; sonst
0=1 Hufen.
Breitenfelde= Mölln in Breitenfelde 1;

sonst 0 = 1 Hufen.
Nusse in Nusse 1; sonst 0 = 1 Hufen.
Berkenthin in Berkenthin 1; sonst 0 = 1 Hufen.
Krumesse in Krumesse 0; sonst 0 = 0 Hufen.
Grönau in Grönau 4; sonst 0 = 4 Hufen.
St. Georg in St. Georg 0; sonst 0 = 0 Hufen.

In Terra Wittenburg:

Parochie:

Zarrentin in Zarrentin 1; in Valluhn 1 = 2 Hufen.
Neuenkirchen-Lassahn in Neuenkirchen 1;
in Lassahn 1 = 2 Hufen.
Döbbersen in Döbbersen 1; sonst 0 = 1 Hufen.
Parum in Parum 1; sonst 0 = 1 Hufen.
Wittenburg in Wittenburg 0; in Lehsen 1 = 1 Hufen.
Hagenow in Hagenow 0; in Dametse 1 = 1 Hufen.
Pritzier in Pritzier 1; sonst 0 = 1 Hufen.

---

1) Möglich ist es allerdings, daß die Bemerkung aus einer Zeit stammt, wo die Errichtung der Parochie Elmenhorst und Calchorst erst in Aussicht genommen war

und die dafür ausgeworfene Dotation zunächst den beiden schon bestehenden Parochien zugewiesen wurde.

1909/1 - 25

1909/1 - 26

Parochie:

Vellahn in Vellahn 1; in Brahlsdorf 1 = 2 Hufen.
Körchow in Körchow 1; sonst 0 = 1 Hufen.
Camin in Camin 1; sonst 0 = 1 Hufen.

In Terra Gadebusch:

Parochie:

Rehna-Wedendorf in Rehna 0; in Grambow 3 1/2 = 3 1/2 Hufen.
Vietlübbe in Vietlübbe 1; in Frauenmark 1 = 2 Hufen.
Pokrent in Pokrent 0; soönst 0 = 0 Hufen.
Gadebusch in Gadebusch 0; sonst 0 = 0 Hufen.
Roggendorf in Roggendorf 0; sonst 0 = 0 Hufen.
Salitz in Salitz 0; sonst 0 = 0 Hufen.

In Terra Dartsowe:

Parochie:

Dassow in Dassow 0; sonst 0 = 0 Hufen.
Mummendorf in Mummendorf 0; sonst 0 = 0 Hufen.

In Terra Brezen:

Parochie:

Hohenkirchen in Hohenkirchen 2; in Grambow 1 1/2 = 3 1/2 Hufen.

Proseken in Proseken 4; sonst 0 = 4 Hufen.

Gressow-Friedrichshagen in Gressow 2,
in Testorf 4 in Jamel 2 = 8 Hufen.

Beidendorf-Dambek in Beidendorf 2,
in Rambow 4 i. Köchelsdorf 4 = 10 Hufen.

Grevismühlen in Grevismühlen 2; in Vilebeke 4 ? = 6 Hufen.

In Clutse nemore s. oben.

Dazu ist folgendes zu bemerken: In Mustin war, wie wir wissen, die ganze Ausstattung vom Landesherrn bewirkt (s. Urkunde vom 21. Dez. 1326), in Grönau umgekehrt vom Bischof. Wo 2 Hufen vom Bischof gegeben sind, darf man wohl annehmen, daß auch der Landesherr ober sein Lehenträger 2 hergegeben haben; wo der Bischof eine beiträgt, kann man dasselbe vom Landesherrn voraussetzen; die andern 2 Hufen müssen dann von den Großgrundbesitzern gegeben sein, doch ist hierüber Sicheres nicht zu ermitteln.

Ueberaus üppig erscheinen die Dotationen im Lande Bresen. Hier wird man zu der Vermutung gedrängt, daß die angegebenen Ausstattungen nicht der betreffenden Parochie allein gehören, sondern je einer oder zwei neuen Parochien, deren Gründung bereits in Aussicht genommen war. Sicher verhält es sich so in der Gadebuscher Parochie Rehna, wo es bei Wedendorf (Grambow) heißt: IX. Wedewenthorp. Theodericus I. aliam partem epi habet ecclesia IN VILLA. Die Kirche existiert also schon, ist aber noch nicht voll dotiert. Bei Lassahn in der Parochie Neuenkirchen, der Landschaft Wittenburg bleibt es zweifelhaft, welcher Kirche der Zehnt einer Hufe daselbst gehört, ob der Neuenkirchener oder einer bereits in Lassahn erbauten oder gu erbauenden.

Zweiter Teil.

ORTSKUNDE DES BISTUMS RATZEBURG UM 1230.

Da das Zehntenregister das Prinzip verfolgt, sämtliche Ortschaften des Bistums Ratzeburg aufzuzählen, muß es möglich sein, mit seiner Hilfe eine ausführliche Ortskunde für die ganze Diözese zu entwerfen. Doch ist die Sache etwas weniger einfach als sie auf den ersten Blick erscheint, da das Register nicht lückenlos ist. Erstens ist das Land Boitin überhaupt nicht mit einbezogen, zweitens fehlt eine Reihe von Parochieen im Inneren und an den Grenzen.

Die erste Aufgabe muß also sein, diese Lücken aus anderen Quellen so gut als möglich auszufüllen.

I. Die Terra Butin.

Das Land Boitin ist niemals dauernd in fest umrissene Grenzen gebannt gewesen, ist vielmehr ein wechselnder geographischer Begriff, der für jeden einzelnen Zeitraum erst festgestellt werden muß.

In der Dotationsurkunde (M. U. B. Nr. 65) wird zwar eine Grenzbeschreibung gegeben, doch ist sie lückenhaft. Will man den schwankenden Begriff befestigen, muß man methodisch vorgehen und ihn bruchstückweise erwachsen lassen.

1909/1 - 27

1909/1 - 28

A. DIE DÖRFER DER KAPITELS- UND DER BISCHÖFLICHEN TAFEL UM 1194.

Einen Teil des Landes Göttin, und zwar anscheinend genau die Hälfte machen die Dorfschaften aus, welche durch den Isfriedschen Teilungsvertrag (M. U. B. Nr. 154) dem Kapitel zugewiesen wurden. In dieser Urkunde heißt es wörtlich: In der Provinz Boitin, dem eigentlichen Stiftslande, wovon die Hälfte gemäß der Schenkung des Herrn Herzogs Heinrich von Bayern und Sachsen, sowohl was das Obereigentum als was Zins, Zehnt und alle Rechte betrifft, den Brüdern zukommt, bezeichnen wir nachstehend die von den bischöflichen Dörfern zu scheidenden Kapitelsdörfer mit den ihnen eigentümlichen Namen wie folgt: Lenschow mit allem Zubehör bis zu dem Flusse nahe bei der sogenannten Herrenburg, (gemeint kann nur sein der von Lockwisch herkommende, zwischen Wahrsow und Lüdersdorf durchfließende und bei Stoffershorst in die Wakenitz mündende Bach), Palingen mit Zubehör, Wahrsow und Lüdersdorf mit Zubehör, Lauen und Teschow mit Zubehör, Malzow und Petersberg mit Zubehör, Niendorf und Bistenowe mit Zubehör. Diese 12 Dörfer bilden ein zusammenhängendes Ganze, nur treibt Herrnburg im Westen und Schönberg im Osten einen Keil hinein. Es ist ohne weiteres klar, daß die von diesem Landkomplex umschlossenen bezw. ihn nahe umgebenden Dörfer nebst den beiden genannten

bischöfliche sein müssen, und es ist mindestens sehr wahrscheinlich, daß ihre Zahl ebenfalls 12 betrug.

Nun setzen sich aber die 300 Hufen, welche von Heinrich dem Löwen dem Stift als Mitgift gegeben wurden, aus 50 Ratzeburgischen und 250 in Boitin gelegenen zusammen (s. M. U. B. 65 p. 58). Somit stellen jene 12 Kapitelsdörfer eine Anzahl von 125 Bauerhufen dar. Die Hufenzahl der einzelnen ist leider aus jener Zeit nicht bekannt. Dagegen läßt sich ein Hufenverzeichnis der bischöflichen Dörfer aufstellen aus dem Register des Bischofs Georg über die Pächte, Zehnten, Dienste und

---

Einkünfte der Ratzeburger Diözese von 1525, das trotz der langen dazwischen verflossenen Zeit annähernd auch für 1194 zutreffen muß.
Danach hatte

Schönberg	12	Hufen
Schwanbek	10	Hufen
Zarnewenz	10	Hufen
Sülsdorf	14	Hufen
Bardowiek	9	Hufen
Selmsdorf	25	Hufen
Herrnburg	14	Hufen
Kleinfeld	10	Hufen
S.	106	Hufen

Dazu kommen wahrscheinlich:

Klein Siems	6 ?	Hufen
Bechelsdorf [und] Boitin Resdorf	9 ?	Hufen
Duvennest 1)	4 ?	Hufen
S.	19	Hufen
S. S.	125	Hufen

Beide Gruppen von Dörfern zusammen ergeben die Teilungsmasse, welche die Isfriedschen Schiedsrichter zu bearbeiten hatten. 2) Diese Teilungsmasse aber hat auch damals NICHT GANZ BOITIN dargestellt, das ergibt sich aus dem Vergleiche der in der Anmerkung gekennzeichneten Grenzen mit den Grenzangaben der Dotationsurkunde einerseits und mit der Grenze, die sich aus dem Zehntenregister erschließen läßt.
Doch ehe wir zu letzterer Untersuchung schreiten, harrt noch ein Punkt der Erledigung bezüglich des Ortes Bistenowe.

---

1) Da gegen Bechelsdorf und Boitin Redorf bereits 1257 Malzow vom Bischof eingetauscht wurde, welches 10 Hufen hielt, müssen beide Dörfer zusarnmen 10 Hufen gehabt haben, ja wohl sogar weniger, da der Bischof den Zehnten von Kampow (3 Hufen ?) noch dreingab.
Duvennest, das der Bischof 1320 dem Kapital überließ für Einkünfte von insgesamt 10 Hufen in Retelsdorf, Törpt und Panten, deren Grundeigentümer er bereits war, kann nur auf etwa 4 Hufen veranschlagt werden. So würden für Klein Siems 6 Hufen

überbleiben.

2) Eine Karte dieses Güterkomplexes würde folgende Grenzen zeigen: Die Wackenitz kurz nach ihrem Ausflusse aus dem Ratzeburger See bis zum Lübecker Landgraben bei Herrnburg, diesen hinauf bis zur Trave, das Südufer der Trave und des Dassower Sees bis zur Stepnitzmündung, die Stepnitz bis zur Maurinemündung, diese aufwärts bis Ollndorf, dann die Süd- bezw. West- und Ostgrenzen (je nachdem) der Dörfer Boitin-Resdorf, Bechelsdorf, Petersberg, Lockwisch, Wahrsow und Duvennest.

1909/1 - 29

1909/1 - 30

BISTENOWE IST DAS JETZIGE OLLNDORF. Das ist leicht zu beweisen. Im Isfriedschen Teilungsvertrag werden die Kapitelsdörfer meist paarweise (s. oben) und zwar von Westen nach Osten aufgezählt. Die beiden letzten Dorfpaare sind Wahrsow und Petersberg, Niendorf und Bistenowe. Davon liegen die ersten drei in einer Linie, welche im Norden beginnend sich in der Nähe der Maurine hält. Bistenowe muß daher südlich von Niendorf an der Maurine liegen. Ollndorf hat diese Lage und kennzeichnet sich schon im Namen als Schwesterdorf bezw. Mutterdorf von Niendorf durch die Reziprozität von Alt und Neu. Ollndorf hat die Bezeichnung Bistenowe verdrängt, wahrscheinlich wohl deshalb, weil auch der Name Steinau für die Maurine nicht durchdrang.

B. DIE GRENZEN BOITINS NACH DEM ZEHNTEN-REGISTER.

Im Zehntenregister werden dem Prinzip nach sämtliche Dörfer der Nachbarprovinzen Boitins aufgezählt. Man braucht sich also nur auf der Karte zu überzeugen, welche von diesen Ortschaften die äußersten nach Boitin zu sind, um andrerseits die boitinschen Grenzdörfer ablesen zu können.

Es sind

in Dassow:	Bünstorf;
	(aus der Parochie Lübsee (s. später):
in Gadebusch:	Blüssen, Menzendorf, Lübseehagen, Roduchelsdorf), Falkenhagen;
in Ratzeburg:	Rünz!, Samkow, Reschow, Rieps, Schlagresdorf, Schlagsdorf, Campow, Utecht.

Das so umgrenzte Boitin unterscheidet sich von dem Teilboitin der Isfriedschen Urkunde dadurch, daß es im Süden und Osten bedeutend weiter ist. Im Süden kommen hinzu die Dörfer: Gr. und Kl. Mist, Wendorf, Sülsdorf, Thandorf, Raddingsdorf; im Osten: Törpt, Lindow,

1909/1 - 30

1909/1 - 31

Gr. Siems, Torrisdorf, Sabow, Rabensdorf, Retelsdorf und Rottensdorf.

Die südliche Gruppe gehört im 14. Jahrhundert zu Ratzeburg, die östliche Gruppe hat nie einem Staate oder einer Landschaft außer Boitin zugehört. Von der Mehrzahl der

ersten Gruppe kann man Jahr und Tag angeben, wann sie vom Kapitel erworben sind; von der letzteren Gruppe ist bloß bei wenigen bekannt, daß der Bischof das Untereigentum an einigen Hufen derselben erwarb, dagegen gehören sie ihm sämtlich später mit allen Rechten samt der Landeshoheit, ohne daß eine einzige Urkunde bei einem einzigen dieser Dörfer die Uebertragung der Landeshoheit seitens auswärtiger Fürsten bezeugte. Es muß deshalb angenommen werden, daß der Bischof in diesem Teile Boitins von vornherein der Landesherr war. Es ist nun erforderlich und auch lehrreich genug, mit diesem Befunde aus dem Z.-R. die Grenzbeschreibung der Dotationsurkunde zu vergleichen.

C. DIE GRENZEN BOITINS NACH DER DOTATIONSURKUNDE.

Der betreffende Ausschnitt aus der Dotationsurkunde, welcher hier in Betracht kommt, lautet wörtlich:

So auch (haben wir dem Bischof zum Besitz gegeben) das Land Boitin unverkürzt vom Herzogsgraben (Lübecker Landgraben) bis zu einem Steinhaufen nahe bei Bünstorf und so weiter (d. h. entlang der durch Steinhaufen bezeichneten neu geschaffenen Grenzlinie) mitten durch den Menzendorfer See und von da in gerader Linie bis zu einem gewissen großen Stein, - und von diesem in den gemeinsamen Wald (gemeinsam selbstverständlich zwischen Boitin und Gadebusch) nach einem Orte, der im Volksmunde Manhage heißt, in der Nähe von Carlow und IN DEM „Riepser Sumpf" genannten nach Schlagsdorf zu gelegenem Walde und DER Lenschowbach, wie er hin und her fließt, bis zu seiner Mündung in die Wakenitz. WAS ZWISCHEN DEN UMSCHRIEBENEN

GRENZEN LIEGT, haben wir dem Bischof als 250 Hufen zugeteilt, mag nun etwas drüber ober drunter sein. - Hierzu ist zu bemerken:

1. Bloß der nördliche Teil Boitins, dessen Grenzen als bekannt vorausgesetzt werden, soll dem Stift „unverkürzt" zufallen.

2. Die neue Grenze von Bünstorf bis zu einem großen Stein jenseit des Menzendorfer Sees schneidet offenbar einen Teil des alten Boitin zugunsten Mecklenburgs ab.

3. Lage und Ausdehnung des Grenzwaldes zwischen Boitin und Gadebusch ist heutzutage nicht mehr festzustellen.

4. Manhage ist eine recht häufig vorkommende und deshalb irreführende Flurbezeichnung. Den Punkt in unmittelbarer Nähe von Carlow zu suchen, gestattet die aus dem Zehntenregister gewonnene Einsicht nicht. Vermutlich ist es der Punkt, wo die Ostgrenze in die Südgrenze übergeht, also zwischen Falkenhagen, Samkow, Kl. Rünz und Lindow. Der Schnittpunkt der Diagonalen zwischen diesen

Dörfern kann vorläufig als das gesuchte Manhage angenommen werden. Nach Neuendorf, „Stiftsländer" p. 36 gab es bei Lindow ein Mannhagen-Soll. Dasselbe ist in der Tat auf der von Schmettauschen Karte von Mecklenburg Bl. VIII. verzeichnet.

5. Der Wald, „Riepser Sumpf", ist zwar jetzt nicht mehr nachzuweisen, doch ist die Bemerkung, daß er „nach Schlagsdorf zu" liege, klar genug. Man wird ihn bei „heilige Land" zu suchen haben.

6. Die Konstruktionsfehler im letzten Teil der Grenzbeschreibung sind in einer Urkunde von solcher Wichtigkeit wunderbar genug, noch wunderbarer aber, daß die Bestätigungsurkunde des Stifts von 1174 M. U. B. 113) die Grenze nur bis in den gemeinsamen Wald führt und dann abbricht. Doch s. Jahrb. LXXI. p. 312/13.

Alles in allem genommen, gewinnt man aus der Dotationsurkunde GENAU DIESELBE ANSCHAUUNG von der Süd- und Ostgrenze Boitins wie aus dem Z.-R. Es handelt sich also nur darum, die Angaben des Isfriedschen Teilungsvertrags mit diesem neugewonnenen Resultat zu vereinen.

D. AUSGLEICHSVERHANDLUNGEN

Die Schenkung Heinrich des Löwen enthält einen starken Widerspruch, indem sie dem Bischof das ganze Land Boitin gibt und doch nur 250 Hufen, während die umschriebenen Grenzen deren fast 400 umfassen. 1) Es muß also irgendwann, ehe es zur Einweisung in den Besitz kam, eine Ausgleichsverhandlung stattgefunden haben mit dem Resultat, daß die Kirche zwar nur 250 Hufen bekam, aber außerdem das Recht, den Rest des Landes allmählich durch Kauf erwerben zu dürfen. Da aber die südliche Gruppe der von Isfrieds Geschwornen 1194 nicht aufgeteilten boitinschen Dörfer im 14. Jahrhundert zu Lauenburg gehörte, so sind diese wahrscheinlich als Tauschobjekt oder Entschädigung für die 50 Ratzeburger Hufen hergegeben, welche als Supplement jenen 250 boitinschen hinzugefügt wurden (s. Jahrb. LXXI. p. 305). Aber auch zwischen Bischof und Kapitel mögen Verhandlungen stattgefunden haben, welche die beiderseitigen Interessensphären abgrenzten und dem Kapitel die Süd-, dem Bischof die Ostzone zum allmähligen Erwerb überließen. Tatsächlich ist durch die beiderseitigen Landkäufe kein Durcheinander des Besitzes entstanden.

E. DIE AUSDEHNUNG BOITINS ÜBER DIE GRENZEN VON 1194 UND 1230.

Bei Bischof und Kapitel beginnt sich zuerst im 13. Jahrhundert das Bestreben zu regen, ihren Landbesitz durch Kauf zu vermehren und abzurunden. Man begnügte sich nicht mit der Erwerbung des Eigentums-

---

1) Törpt 6, Lindow 13, Gr. Siems 9, Torrisdorf 14, Sabow 9, Rabensdorf 10, Retelsdorf

15, Rottensdorf 8; dazu die 6 Ratzeburgischen Dörfer mit etwa 50 Hufen gibt 134 Hufen außer jenen 250.

1909/1 - 33

1909/1 - 34

rechtes, sondern zahlte oft unverhältnismäßige Summen für die Ablösung der Landeshoheit und der daraus abgeleiteten lästigen Verpflichtungen.

Die Erwerbungen des Kapitels sind folgende:

In Boitin:	Raddingsdorf	vor	1301.
	Gr. Mist		1302.
	Thandorf [und] Süldsdorf		1334.
	Wahlsdorf	vor	1336.
	Wendorf		1395.

Da das Kapitel inzwischen auch Kl. Mist 1209 und Duvennest 1320 vom Bischof erhalten hatte, war mit dem Ende des 14. Jahrhunderts die Entwickelung nach dieser Seite hin abgeschlossen.

In Ratzeburg:	Campow	1252.
	Gardensee	1286.
	Schlagsdorf	1302.

Mechow	1350.
Schlagbrügge[und] Schlagresdorf	1362.
Gr. Molzahn [und] Kl. Molzahn	1370.
Rieps	1395.

Die Erwerbungen des Bischofs erstrecken sich innerhalb des alten Boitin nur auf Kl. Mist, das er 1209 erwarb, um es sogleich dem Kapitel zur Stiftung einer Memorie für ihn selbst zu übergeben.

Die Erwerbungen außerhalb Boitins sind:

Bünstorf	1263.
Falkenhagen	1323.
Kl. Rünz	1327.
Popenhusen	1339.
Ruschenbek [und] Rodenberg	1376.
Menzendorf [und] Lübseehagen [und] Grieben	1377.

[und]
Blüssen

1909/1 - 34

1909/1 - 35

Stove	
[und]	
Cronskamp	1377.
[und]	
Gr. Rünz	
Carlow	
[und]	
Kloksdorf	
[und]	
Kulrade	
[und]	
Schaddingsdorf	1397.
[und]	
Demern	
[und]	
Lankow	
[und]	
Pogez	
Röggelin	1339.
Dechower See	1510.

Auch hier ist die Entwicklung mit dem Ende des 14. Jahrhunderts im wesentlichen abgeschlossen.

F. DER NAME DES LANDES.

Der Name des Landes ist zu beurteilen nach den Namen der übrigen Provinzen der Grafschaft Ratzeburg: Ratzeburg, Wittenburg, Gadebusch. Er ist nicht ursprünglich Landschafts-, sondern Ortschaftsname, und zwar für den Hauptort der Provinz Als solcher ist er aber bereits im 12. Jahrhundert von „Schönberg" verdrängt worden. In Urkunden erscheint letzteres zuerst 1219. Butin war also im Kampfe der slavischen Zunge mit der deutschen weniger glücklich als die Maurine, welche die Bezeichnung Steinau, wie wir sahen, abgeschüttelt und überwunden hat. Butin mußte mit Schönberg teilen.

B. [sic!] POLABISCH-BOITIN.

Als Teil des alten Polabenlandes ist Boitin noch etwas größer gewesen als die spätere Provinz der sächsischen Grafschaft Ratzeburg. Neben der schon erwähnten neuen Grenze zwischen Bünstorf und Menzendorfer See ist auch der Herzogsgraben im Westen als neue, von Herzog Heinrich dem Löwen bestimmte, Grenzlinie anzusehen. Der Zwickel zwischen Herzogsgraben und Trave, das Gebiet der projektierten und nicht voll zur Ausführung ge-

---

kommenen Konkurrenzstadt gegen Lübeck, der längst verschwundenen Löwenstadt, ist ganz selbstverständlich, sobald Lübeck herzoglich wurde, zu dessen Weichbild gezogen worden abzüglich des Teils, der östlich vom Herzogsgraben lag, welcher letztere nunmehr eine passende Grenze abgab. Später ist bei Schlutup am Ausgange des Grabens eine Grenzregulierung vorgenommen worden, wie aus dem Grenzvertrag zwischen Lübecker und Ratzeburger Bistum von 1230 (M. U. B. 379) hervorgeht. Es ist da von Erdhügeln, die zum Unterscheiden der Grenze aufgeworfen sind, die Rede. Der Vertrag mit der STADT Lübeck wegen dieser neuen Grenze ist freilich nicht mehr vorhanden, aber er ist DIE VORAUSSETZUNG DES VERTRAGS ZWISCHEN DEN BISCHÖFEN.

Wie weit sich polabisch-Boitin gen Osten über die Linie Bünstorf-Menzendorf hinaus erstreckt hat, ist zwar nicht zu sagen, aber da die Bischöfe besondere Konsequenz bei der Erwerbung der Dörfer zwischen Maurine, Stepnitz und Radegast entwickelten, so kann man vermuten, daß Alt-Boitin sich wahrscheinlich bis zum Einfluß der Radegast in die Stepnitz ausdehnte und daß alle die Dörfer des jetzigen Fürstentums Ratzeburg, welche in diesem Winkel liegen, auch schon zu Alt-Boitin gehörten 1) und gerade darum als besonders erstrebenswerte Erwerbung galten.

II. DIE OSTGRENZE DES BISTUMS.

In der Urkunde M. U. B. 88 wird die Ostgrenze des Bistums folgendermaßen beschrieben: Ad orientem termini sunt: aqua, quae Wissemara dicitur, et sic supra versus meridiem usque ad aquam Stivinam et abhinc supra in aquam Lusnuzniziam et supra et infra ubi terra Briezanorum et Zwerinensium in se disterminantur. - Tota siquidem terra Zwerinensium de foro fuit Raceburgensis episcopi: sed quia propter

---

1) Eine Andeutung, daß dies Verhältnis am Ende des 14. Jahrhunderts noch nicht vergessen war, bietet Masch. Gesch. des Bistums Ratzeburg, p. 273 hinsichtlich Ruschenbecks.

---

paganorum barbariem sedem episcopalem, quae ab antiquo fuerat in Magnopoli, de voluntate et permissione domini Friderici imperatoris in Zwerin transtulimus, pro terra Zwerinensium, consentientibus episcopis Evermodo et Bernone, terram Briezanorum Raceburgensi episcopo in terminos recompensavimus.

Die Grenzen sind also: die Wismarsche Bucht, der Steffiner Bach, der Zufluß zum Lostener See, ferner die Grenze zwischen den Landschaften Schwerin und Bresen, endlich zwischen Schwerin und Gadebusch und Schwerin und Wittenburg bis zum

Einfluß der Trisnitz in die Sude. Das Z.-R. erwähnt unbegreiflicher Weise die Stadt Wismar nicht, obgleich sie damals schon in Blüte stand (s. M. U. B. 362). Südlich davon läuft die Grenze hinunter an der Gemarkung der Dörfer Metelsdorf 343, Rambow 347, Stiten 348/51, und Saunsdorf 352. Von den Flußläufen sich trennend, springt sie alsdann westwärts (infra) zurück. Dann geht sie weiter nach Süden (supra) und Südwesten, die Parochie Dambek einschließend. Freilich hat das Z.-R. diese Parochie übergegangen; nur am Rande zum Dorfe Zscarbuz 346 der Parochie Beidendorf ist bemerkt XV. Dambeke.
Weiterhin handelt es sich um die Grenze zwischen Gadebusch und Schwerin, nur daß die Parochie Eichsen vom Schweriner Land bei Ratzeburg geblieben war. Grenzorte sind hier Schönhof und Moltenow, deren weder im Z.-R. noch sonst bis zum Jahre 1300 Erwähnung geschieht. Letzteres mit seinem slavischen Namen dürfte indessen doch 1230 schon vorhanden gewesen sein.
Darauf macht die Gadebuscher Parochie Vietlübbe mit den Dörfern Dragun 247 und Rosenow 248 die Grenze; dann die Parochie Pokrent mit Lützow 249 und Rantzow 251.
Weiterhin tritt Wittenburg auf mit den Dörfern Badow 147 und Bodin 146 in der Parochie Döbbersen, dann Parochie Parum mit Progreß 157, Kowahl, Dümmer 152, Schossin 153, Mühlenbeck 154 und Radelübbe

1909/1 - 37

1909/1 - 38

155. (Die Schweriner (?) Parochie Perlin springt hier weit nach Westen vor.)

Von Dümmer an bildet die Sude den Grenzfluß bis zum Einfluß der Trisniza. Bakendorf 171, Viez 173 und Hagenow 170 sind hier die letzten Grenzorte.

Die Grenze zwischen Jabel, Weningen und Schwerin schildert die Urkunde 88 so: Ad meridiem vero distinximus, ubi aqua Trisniza Zudam influit et regirat in orientem usque ad paludem, ubi eadem Trisniza sortitur originem et sic directe usque in Eldenam, ubi terra Zwerin et Wanzeburch inter se terminos faciunt, et sie per decursum Eldenae in

Albim [et per decursum Albis] usque quo Bilna Albim influat. Bemerkenswerter Weise ist DER STANDPUNKT DES GRENZBESCHREIBERS hier nicht wie vorher innerhalb der Diözese Ratzeburg, sondern AUSZERHALB IN DER TERRA ZWERIN.
Die Trisnitza muß der von Jasnitz herkommende und an Strohkirchen und Kuhstorf vorbei zur Sude fließende Bach sein. Hart südlich von Jasnitz wird der Quellsumpf der Trisnitz zu suchen sein, der vom „Neuen Kanal" wohl längst entwässert ist.
Von hier dürfte die Grenzlinie an der Gemarkung der Dörfer Niendorf, Weselsdorf und Gr. Laasch zu ziehen sein, dann an dem dort entspringenden Bach bis zur Elbe, die also zwischen Klein Laasch und der Forstinspektion Wabel erreicht würde.
Wanzeburch erklärt M. U. B. IV. B. p. 89 mit „Hügelland, dem Kirchspiele Konow entsprechend", doch dürfte der Ausdruck hier einen umfassenderen Sinn haben und eine ganze Landschaft bezeichnen, da er der TERRA ZWERIN entgegengesetzt wird.

III. DIE SÜDLICHEN LANDSCHAFTEN DES BISTUMS.

Wir kommen nun zur zweiten großen Lücke des Z.-R. Denn es ist nicht wahr, was uns der Schreiber dieses Buches glauben machen will, daß nämlich um 1230 die beiden Landschaften Jabel und Weningen noch GANZ

1909/1 - 38

1909/1 - 39

UND GAR von Wenden besetzt gewesen seien; denn da Graf Heinrich von Dannenberg etwa im Jahre 1190 (M. U. B. 150) versprach, innerhalb zehn Jahren Jabel zu kolonisieren und ihm andrerseits in Weningen der ganze Zehnt außer im Dorfe Malk zufallen sollte, wenn Deutsche dort eingezogen sein würden, so lag die Christianisierung und Germanisierung dieser Gegenden so sehr in seinem Interesse, daß er und seine Nachfolger bis zum Jahre 1230 doch etwas in dieser Richtung getan haben müssen. Da der Z.-R.-Schreiber ferner selbst berichtet, daß im Dorfe Melgoz Dietrich von Hitzacker den ganzen Zehnten vom Bischof hatte, so mußte doch dieses wenigstens kolonisiert oder immerhin christianisiert sein.

Wenn allerdings der Z.-R.-Schreiber zum Lande Dirtzink bemerkt: sclavi sunt, so müssen wir ihm das glauben. Im übrigen dürfte sein Schweigen über die Zehntverhältnisse in diesen Gegenden durch BLOSZES NICHTWISSEN zu erklären sein, durch Mangel an ausreichenden Quellen, weil z. B. seine Hauptquelle, das Urverzeichnis aus dem 12. Jahrhundert sich auf diese damals zweifellos noch ganz heidnischen Gegenden nicht erstrecken mochte.
Am Ende des 13. Jahrhunderts finden wir in Weningen und Jabel schon zahlreiche Kirchen, im Dirtzink wenigstens eine. Der Rückschluß von da auf 1230 ist freilich sehr unsicher. Die Karte wird sich mit der Angabe folgender Ortschaften begnügen müssen, ohne eine derselben als Kirchdorf bezeichnen zu dürfen: In Weningen: Dumeliz, Malke, Eldena, Laceke, Brezegore, Conowe, Grabowe, Melgoz; in Jabel: Pychere, Loysowe, Jabele; in Dirtzink: Stapele.
Die Südgrenze des Bistums macht die Elbe vom Einlfuß der Elde bis zum Einfluß der Bille. Bemerkenswert ist, daß bei Ausfertigung der Urkunde die wichtigen Worte et per decursum Albis weggefallen sind. Daß sie ergänzt werden müssen, unterliegt keinem Zweifel. Die Angaben des Z.-R. über BOIZENBURG sind, abgesehen davon, daß die teilweise Unlesbarkeit das Urteil

---

darüber trübt, offenbar sehr unvollständig, auch fehlen die Namen der Parochieen am Rande gänzlich. Benutzt ist ein Verzeichnis, welches nur die bischöflichen Einkünfte daselbst aufführte, eingeschlossen die damit geschehenen Veränderungen. Städte und zehntfreie Rittergüter sind weggelassen. Man wird sich also auch hier mit der Wiedergabe der lesbaren Orte begnügen müssen.

Auch in der Landschaft SADELBANDE ist die Aufzählung der Parochieen sowohl wie der Ortschaften keine vollständige, wie ein Vergleich mit der Taxe von 1335 zu ergeben scheint. Dort sind 11 Parochieen, hier nur vier, obschon Sadelbande schon Kirchen hatte vor der Gründung des Bistums. Außerdem finden sich unter dem Rubrum ad cornu Ortschaften angegeben, die niemals zu einer der im Z.-R.

genannten Parochieen gehört haben. Andere Ortschaften, z. B. alle jetzt zur Parochie Brunstorf gehörigen, sowie die zur Parochie Basthorst, fehlen im Z.-R. Daß die Landschaft Gamme ebenfalls fehlt, ist bereits früher gesagt worden. Sie wurde 1162 an Bergedorf angeschlossen, wie aus dem Erlaß Erzbischof Hartwigs (M. U. B. Nr. 75) hervorgeht. Die betreffenden Ortschaften sind dort aufgezählt. Sie liegen in den Landschaften Billwerder, Reitbrook und Gamme. (S. Archiv f. d. Gesch. d. Hzgts. Lauenburg Bd. VIII. Heft 2, p. 49 bis 64). Von Sadelbande gehörten zu Bergedorf bis zum Ende des 16. Jahrhunderts die Dörfer Wentorf, Wohltorf, Escheburg und Börnsen. 1) Erst 1599 wurden sie der neugegründeten lauenburgischen Pfarre Hohenhorn zugewiesen.
Daß auch die Parochie BRUNSTORF bereits 1230 existiert habe, dafür gibt es keinen strikten Beweis. Heutzutage gehören dazu die Dörfer: Aumühle, Friedrichsruh, Dassendorf, Kröppelshagen und Havekost. Die letzteren drei dürften 1230 schon vorhanden gewesen sein. Brun-

---

1) Im Archiv f. d. Gesch. d. Hzgts. Lauenburg am angeführten Orte wird IRRTÜMLICH angenommen, daß das Kloster Reinbek, nachdem es das Eigentum an diesen Dörfern erworben hatte, ihnen auch als Kirchort gedient habe.

---

storf selbst (Barunestorf) ist uralt seinem Namen und seiner Bauart (slavischer Rundling) nach. Hat diese Sachsenwaldparochie 1230 bestanden, so wird auch Schwarzenbek (1335 eigne Parochie) dazu gehört haben. Dagegen dürfte die jetzige Parochie BASTHORST nach 1230 aus Kuddewörde ausgesondert sein. Basthorst selbst versteckt sich unter dem Namen Rodenbeke. Das heutige Dorf Rothenbek ist entstanden 1747 bei der Niederlegung des ehemaligen Vorwerks Rothenbek, welches, etwa 2 1/2 Km. von dem jetzigen Dorfe entfernt, 1585 auf dem Platze des ehemaligen

Schlosses Kuddewörde errichtet wurde. Also auch dorthin gehört der Name ursprünglich nicht.

IV. DIE NORD- UND NORDWESTGRENZE DES BISTUMS.

Die Nord- und Nordwestgrenze wird in der Urkunde folgendermaßen beschrieben: Ad occidentem terminos fecimus inter Raceburgensem et Lubicensem ecclesias paludem, quae Glindesbroc dicitur, et sic INFRA ad aquilonem usque in aquam Stricniziam et ultra Wocniziam in aquam, quae fluvius Ducis dicitur, usque quo mare influit, et sic per litus maris usque ad aquam Wissemaram.
Noch heutigen Tages heißt eine mit Sümpfen durchzogene Hölzung beim lübischen Dorfe Vorrade der Glintbrok. Die Strecknitz ist der heute Landgraben genannte Wasserlauf, der nordöstlich zur Wakenitz geht und gegenüber dem zweiten Fischerbuden und dem Kaninchenberge in dieselbe mündet. Die auf dieser Strecke in Betracht kommenden Ratzeburgischen Grenzparochieen sind Krummesse und Gr. Grönau. Beim Kaninchenberge zeigt die Wakenitz eine bedeutende Ausbuchtung nach Osten, die noch heute verhältnismäßig große Wassertiefen hat und unbedingt künstlicher Anlage ihre Entstehung verdankt. Hier und nicht bei der Hundenhorst wird ehemals der fluvius ducis, der jetzige östliche Landgraben, gemündet haben, 1) der von Brandenbaum ab noch heute die Grenze

---

1) Wenige kunstgerecht nach neuester Ausgrabungstechnik ausgeführte Spatenstiche würden hierüber Klarheit schaffen können.

---

zwischen dem Fürstentum Ratzeburg (Landschaft Boitin) und dem Lübecker Gebiet macht. Bei Schlutup mündete er in die Trave. Dem Wortlaut der Urkunde gemäß muß das Schlutuper Wiek bereits als Meeresbucht angesehen worden sein, während wir bis zum Priwall und nach Travemünde hin die Ufer der Trave vor uns zu haben

glauben. Im übrigen verläuft die Bistumsgrenze auch im Z.-R. in der Tat bis Wismar am Meeresufer.
Die Urkunde setzt dann an dem anfänglich genannten Punkte, am Glintbrok, wieder ein und fährt fort: SUPRA vero in aquas Grinawe, Bernize, Lovenze et Trutauen et sic in Bilnam, et per decursum Bilnae, usque quo Albim influat.
Hier wäre etwas mehr Deutlichkeit erwünscht gewesen. Eine solche summarische Grenzbezeichnung weist indessen darauf hin, daß es sich um allgemein Bekanntes handelt, wahrscheinlich um die alte Grenze zwischen Polaben und Wagrien einerseits und Polaben und Stormarn andrerseits. Von der Grinau an mag der alte Sachsenwall noch in voller Deutlichkeit bestanden haben. Aus dem Z.-R. wird man bie Grenzdörfer herauslesen müssen; eine Lücke in demselben wäre hier besonders schmerzlich.
Aus der Parochie Krummesse ergeben sich als Grenzdörfer: Wulfsdorf, Niemark, Cronsforde, Stochelstorp (-Rothenhausen), Schenkenberg. Von hier bis zur Barnitz klafft eine große Lücke, welche um 1304 von der Parochie Siebenbäumen wenigstens zum Teil ausgefüllt wird. Ob Grinau um 1230 schon existiert hat, mag dahingestellt bleiben, daß aber der ganze große Bezirk von Siebenbäumen um 1230 noch ortschaftslos gewesen sei, ist undenkbar.
Man wird also trotz des Schweigens des Z.-R. zu der Annahme gedrängt, daß Siebenbäumen schon um 1230 eine Kirche gehabt hat, zu der die Ortschaften Grinau, Bliestorf und Kastorf (erstere beiden jetzt zu Krummesse gehörig) eingepfarrt waren, während die westlicheren Dörfer, wie z. B. Rikenhagen (-Boden) zum ehemals holsteinischen, später lauenburgischen Kirchdorf Schönenborn

---

(im 15. oder 16. Jahrhundert untergegangen) gehörten. Kirchspiel Siebenbäumen wird 1335 zur terra Raceburg gerechnet, ob aber die Landschaft Steinhorst mit den Dörfern Steinhorst, Wentorf, Franzdorf, Schönberg, Mühlenbrook und Stubben dahin gehörten, erscheint zweifelhaft. Das Z.-R. erwähnt keinen dieser Orte, der ganze Bezirk erhielt den Namen Steinhorst erst im 15. Jahrhundert. Die Grenzbeschreibung

Heinrich des Löwen gestattet alle jene Orte als nicht zum Bistum gehörig anzusehen. Denn von der Barnitz springt die Grenze zurück zur Labenz, dem Bache, welcher von Westen her am gleichnamigen Orte vorbeifließt, und geht dann zur Trittau, welche in der Nähe von Sandesneben entspringt. Nun darf allerdings auf keinen Fall angenommen werben, daß der Ausdruck der Urkunde et sic in Bilnam bedeuten solle, „an der Trittau entlang bis zu deren Einfluß in die Bille", vielmehr muß hier der Wall von der Trittauquelle ab in fast genau südlicher Richtung zur Billequelle (Bilenispring bei Adan) gegangen sein und von da am Rande der Hahnheide bis dahin, wo die Bille selbst deren Grenze bildet. 1) Von da ab macht die Bille bis zu ihrem Einfluß in die Elbe die Grenze allein. Grenzdörfer auf der ganzen Strecke von Schenkenberg an sind folgende: [Grinau, Siebenbäumen, Rikenhagen (-Boden)], Labenz (im Z.-R. Helle genannt), Schiphorst, Sandesneben, Sirksfelde, Linau, Koberg.

V. FEHLENDE PAROCHIEN IM INNERN.

In der terra Godebuz fehlt im Z.-R. die Parochie LÜBSEE. Diese wird in Urkunden zuerst erwähnt 1263 (M. U. B. 971), doch aber nicht so, als ob sie damals erst gegründet wäre. Heute umfaßt die Parochie die Dörfer Blüssen, Grieben, Lübseerhagen, Menzendorf vom Fürstentum Ratzeburg und Cordshagen, Lübsee, Roduchelsdorf und Zehmen von Mecklenburg-Schwerin. Kei-

---

1) Der limes sprang von der Billequelle im rechten Winkel nach Osten ab nach Horgenbici (Hornbek) und machte hier die Grenze zwischen Sadelbande den dem Polabenlande.

---

nes dieser Dörfer wird im Z.-R. erwähnt, Roduchelsdorf und Grieben jedoch anderwärts schon 1237 (M. U. B. 467), Zehmen 1293 (M. U. B. 2218); Blüssen und Menzendorf werden zwar bis zum Jahre 1300 nirgends erwähnt, haben aber sicherlich

um 1230 schon bestanden, ebenso Lübseerhagen, welches den nicht zu Gabebusch gehörenden Teil von Lübsee (s. Urkunde 471) darstellen mag; Cordshagen wird 1294 zuerst erwähnt (M. U. B. 2296). Aber gerade der Umstand, daß kein einziges zu Lübsee gehörendes Dorf bei einer anderen Parochie des Z.-R. aufgeführt ist, spricht dafür, daß diese Parochie vom Z.-R.-Schreiber, obwohl er sie kannte, absichtlich oder unabsichtlich weggelassen worden ist.
Nicht viel anders steht es mit der Parochie DIETRICHSHAGEN in Bresen. Sie war 1230 in der Entwickelung begriffen, 1237 existierte sie schon unter dem Namen Ruthing (s. Urk. 471). Das Z.-R. nennt zwei zugehörige Dörfer bei den Parochieen Grevismühlen und Gressow, nämlich Kassahn in der Form Cristane unter Nr. 362 und indago Rutnik, quae est in Bresen unter Nr. 338 (letzteres ist Ober-Rüting, welches der Staatskalender von 1839 als eingegangenes Gut noch kennt). Von den zugehörigen Dörfern existierten 1231 (s. Urk. Nr. 2118) bereits Thiderikeshagen (Ruthing ?), Upal, Cristane, Boyenhagen, Schildenberge. Es ist anzunehmen, daß auch Sievershagen und Buttlingen, die heute außerdem dazu gehören, 1230 schon vorhanden waren. Bezeichnend ist, daß nach dem Z.-R. der Bischof in der indago Rutnik 3/4 des Zehnten besaß, d. h. wenn ein 13-Hufendorf angenommen werden darf, 4 Hufen mehr, als man voraussetzen sollte, offenbar zu dem Zwecke, sie zur Dotierung der neuen Kirche zu verwenden. Im Urverzeichnis mögen die zur neuen Parochie bestimmten Dörfer bis auf Kassahn einfach durchstrichen worden sein, um die Parochie später am Rande nachzufügen. So konnte sie der Schreiber des Z.-R. in Unkenntnis des Sachverhalts weglassen.
Daß die Kirche in Gressow so außerordentlich reich mit Zehnten bedacht ist, dürfte ebenfalls mit der Absicht

---

neue Kirchen zu gründen zusammenhängen. In der Tat ist Friedrichshagen (1265 bereits vorhanden [s. Urk. 1028]) von dort aus entstanden. Um 1230 gehören 4 seiner

Dörfer: Krankow 331, Plüschow 335, Tesdorf 336, Friedrichshagen 339 noch zu Gressow, eins: Harmshagen 334 zu Beidendorf.

VI. DIE ORTSCHFTEN DES BISTUMS RATZEBURG PAROCHIEWEISE NACH DEM PRINZIP DER RECHTS HERUMGEFÜHRTEN SCHLANGENLINIE GEORDNET.

Eine genauere Durchsicht der im Z.-R. aufgeführten Ortschaften wird noch manche Lücke ergeben. Die Aufzählung soll erfolgen nach dem im Urverzeichnis angewendeten Prinzip, wodurch sich manche Aufklärung über Lage und heutigen Namen der Orte gewinnen läßt.

A. terra Raceburg.

PAROCHIE SCHLAGSDORF.

Slaukestorp	=	Schlagsdorf
Mechowe	=	Mechow
Campowe	=	Kampow
Utechowe	=	Utecht
[Tsulestorp]	=	Sülsdorf
[Honthorp]	=	Thandorf (=to Hondorf)
[Wenthorp]	=	Wendorf
Ripece	=	Rieps
Ratistorp	=	Schlag-Resdorf
Villa Elisabeth	=	Klein Molzahn
Multsan	=	Gr. Molzahn
Slaubrice	=	Schlaggbrügge.

Die vom Z.-R. nicht genannten, aber zweifellos 1230 vorhandenen Dörfer sind in [ ] eingeschlossen. Die Reihenfolge ist im Z.-R. im allgemeinen die umgekehrte. Vollständigkeit war möglicherweise vom Verfasser (s. oben) gar nicht beabsichtigt.

1909/1 - 45

1909/1 - 46

PAROCHIE KARLOW-DEMERN.

Karlowe	=	Karlow
Stove	=	Stove
[Croneskamp]	=	Cronskamp
Nescowe	=	Neschow
Pogatse	=	Pogez
Samekowe	=	Samkow
Rosenitze	=	Rünz
Scethinkestorp	=	Scheddingsdorf
Demere	=	Demern
Woytenthorp	=	Woitendorf
Klokestorp	=	Kloksdorf
Scl. Karlowe	=	Kuhlrade (Karlower Rade).

Cronskamp, ein ausgesprochener Rundling hat sicher, wenn vielleicht auch unter andern Namen 1230 bereits bestanden.
Die Parochie ist nach 1194 entstanden. Rünz, Scheddingsdorf mögen zu Rehna, die Dörfer zu Schlagsdorf gehört haben.

PAROCHIE MUSTIN.

Mustin	=	Mustin
Kitlist	=	Kitlitz
Ekhorst	=	1415 bereits wüste.
Gardense	=	Im 30jährigen Kriege zerstört.
Lankowe	=	Lankow
Dechowe	=	Dechow
Rukelia	=	Röggelin (j. i. Demern eingepf.)
Scl. Turowe	=	Kl. Thurow
Turowe	=	Gr. Thurow
Duzowe	=	Dutzow
Goldense	=	Goldensee.

Die Reihenfolge im Z.-R. zerstört.

PAROCHIE SEEDORF.

Dargowe	=	Mustin
Nienthorp	=	Kitlitz
Brisan	=	1415 bereits wüste.
Scl. Tsachere	=	Im 30jährigen Kriege zerstört.

1909/1 - 46

1909/1 - 47

Tsachere	=	Gr. Zecher
Scl. Sethorp	=	Gut Seedorf mit dem Werder.
Sethorp	=	Seedorf.

Die Reihenfolge im Z.-R. im allgemeinen umgekehrt.

PAROCHIE STERLEY-SCHMILAU.

Stralige	=	Sterley
Holembeke	=	Hollenbek
Kerseme	=	Kehrsen
Nigrum Stagnum	=	Swartense 1209, dann Oldenburg, 1818 niedergelegt.
Clotesvelde	=	Kolaza 1158 (?) jetzt Horst.
Smilowe [und]	=	Schmilau
Dormin [und]	=	Dermin (Vorstadt Ratzeburg)

Borchvelt Raceburg	=	Ratzeburger Stadtfeld
Utrumque Salim	=	Salem
Cowale	=	Kogel.

Im Z.-R. im allgemeinen ebenso; Parochie Schmilau am Ende der terra Raceburg nachgefügt; Clotesfelde ans Ende gerückt.
Zwischen Clotesfelde und Schmilau sind wahrscheinlich noch Tancmer (1377 noch vorhanden) und Verchowe einzusetzen.

PAROCHIE GUDOW-BÜCHEN.

Godowe	=	Gudow
Sakkeran	=	etwa Sophienthal
Scl. Sakkeran	=	Segrahn.
Lesten	=	Langenlehsten
Dargenowe	=	1788 wüste Feldmark b. Fortkrug
Brotne [und]	=	Bröthen
Boken [und]	=	Büchen
Vitsin	=	Fitzen
Mazleviz	=	Bergholz
Besendale	=	Besenthal
[Guthin]	=	Göttin

Tsarnekowe	=	Sarnekau

1909/1 - 47

1909/1 - 48

Grambeke	=	Grambek
Drusen	=	am Drüsensee
Lutowe	=	1382 Lütauer Mühle zwischen Drüsen- und Lütauer See.
Bandowe	=	Lehmrade am Bannauer Mohr.

Parochie Büchen am Rande. Göttin 1194 b. Isfried.
Reihenfolge im Z.-R. ganz zerstört.

PAROCHIE BREITENFELDE - MÖLLN.

Bredenvelde	=	Breitenfelde
Wolterstorp	=	Woltersdorf
Nienthorp	=	Niendorf a. St.
[Valkenhagen]	=	1413 wüste Feldmark
Borchardestorp	=	Borstorf (im Z.-R. nachgetragen).

Belowe	=	Bälau
Logen	=	1400 vom Domkapitel erworben 1)
Antiquum Mulne	=	Altmölln
Mulne [und]	=	Mölln
Guletse [und]	=	Gülzower Feld bei Mölln
Pezeke [und]	=	Marienwohlde
Pinnowe [und]		Pinnower Feld bei Mölln
[Stenvelde]	=	Steinfeld bei Mölln. D. Zehnte daselbst 1593 vom Rate von Mölln angekauft.

Parochie Mölln ursprünglich am Rande. Reihenfolge ziemlich wohl erhalten.

PAROCHIE NUSSE.

Nusce	=	Nusse
Walegotesvelde	=	Walksfelde
Pokense	=	Poggensee
Hagen	=	Mannhagen (Tom Honhagen)

Stenborg	=	Hammer
Panten	=	Panten
Kucen	=	Kühsen
Manowe	=	1468 bereits wüste.
Duvense	=	Duvensee
Bercroth	=	Bergrade

---

1) Zwischen Altmölln und Hammer.

1909/1 - 48

1909/1 - 49

Klinkroth	=	Klinkrade
Helle	=	Labenz (1471 Hellefeld b. Labenz)
Sciphorst	=	Schiphorst
Zanzegnewe	=	Sandesneben
Luchowe	=	Luchow
Sirikesvelde	=	Sirksfelde
Scl. Sirikesvelde	=	1468 wüste Feldmark
Linowe	=	Linau
Coberch	=	Koberg.

Reihenfolge im Z.-R. teilweise gewahrt.

1315 gehört auch Steinhorst zum Bistum Ratzeburg und zu dem 1278 neu

gegründeten Kirchspiel Sandesneben. Damals mögen auch die übrigen Steinhorster Dörfer: Franzdorf, Schönberg und Wentorf da= zu gekommen sein.

PAROCHIE SIEBENBÄUMEN.

Sevenbomen	=	Siebenbäumen
Kasthorp	=	Kastorf
Grinawe	=	Grinau
Blisthorp	=	Bliestorf

Aus Parochie Schönenborn:

Rikenhagen	=	? Boden

PAROCHIE BERKENTHIN.

Parketin	=	Gr. Berkenthin
Guldenize	=	Göldenitz
Halenbeke	=	Hollenbek (im Z.-R. verschrieben Hakenbeke)
[Nienthorp]	=	Niendorf A. R. 1194 bereits Kapitelsdorf
Ciresrade	=	Sirksrade
[Raduchelestorp]	=	Düchelsdorf
[Rodingeshagen]	=	Rondeshagen
Climpowe	=	Klempau

Scl. Sarowe	=	Kl. Sarau
[Cochelestorp]	=	Kählsdorf
Scl. Parketin		Kl. Berkenthin.

1909/1 - 49

1909/1 - 50

Reihenfolge ziemlich erhalten. Die eingeklammerten Dorfschaften haben 1230 zweifellos existiert, obwohl Zeugnisse darüber nicht vorhanden sind. Die Form Cochelestorp gebildet nach Nr. 230 und 353.

PAROCHIE CRUMESSE.

Crummesse	=	Krumesse
Scenkenberge	=	Schenkenberg
Stochelestorp	=	Rothenhausen
Cronesvorde	=	Cronsforde
Nienmarke	=	Niemark
Wulvestorp	=	Wulfsdorf
Begenthorp	=	Beidendorf
[Scl. Climpowe]	=	Hof Klempau.

Fast ebenso im Z.-R. Scl. Climpowe muß 1230 vorhanden gewesen sein, da Klempau zwischen 1194 und 1230 kolonisiert wurde.

PAROCHIE GRÖNAU.

Gronowe	=	Grönau
Sarowe	=	Gr. Sarau
Toradestorp	=	Hornstorf
Blankense	=	Blankensee
Valkenhus	=	Falkenhusen
Scatin	=	Schattin

Im Z.-R. genau ebenso.

PAROCHIE ST. GEORGSBERG.

In monte	=	St. Georgsberg u. Neu Vorwerk
Giselbrechtestorp	=	Giesensdorf
Albrechtesvelde	=	Albsfelde
Lankowe	=	Lankow
Minus Mancre	=	Kl. Anker; 1786 niedergelegt.
Maius Mancre	=	Anker
Minus Behlenthorp	=	Hof Behlendorf. Bis 1772 im Dorfe am See; abgebrannt und südlich vom Dorfe wieder aufgebaut.

Belenthorp = Behlendorf

1909/1 - 50

1909/1 - 51

Culpin	=	Kulpin
Hermannestorp	=	Harmsdorf
Una domus	=	Einhaus
Dusnik	=	Kl. Disnack
Scl. Pogatse	=	Holstendorf
Pogatse	=	Pogeez
[Bocholt]	=	Buchholz 1272 verzehntet, 1230 wohl noch wendisches Fischerdorf unbekannten Namens.

Im Z.-R. fast genau umgekehrte Reihenfolge.

B. terra Wittenburg.

PAROCHIE ZARRENTIN.

Tsarnetin = Zarrentin

Scalize	=	Schaliß
Bantin	=	Bantin
Cultsin	=	Kulzin
Pampurine	=	Pamprin
Luttekowe	=	Lüttow
? [Sconenlo]	=	Schadeland. M. U. B. 1492. (M. U. B. IV. p. 241 ist nicht überzeugend.)
Vilun	=	Valluhn
[Thessenstorp]	=	Tesdorf. M. U. B. 1492.
[Wokenthorp]	=	Kl. Zarrentin (?) M. U. B. 667.

Im Z.-R. ist die Reihenfolge im allgemeinen umgekehrt, aber auch so noch regellos.

PAROCHIE NEUENKIRCHEN-LASSAHN.

Nienkerken	=	Neuenkirchen
Melenteke	=	Neuhof
Bosowe	=	Boissow
Techin	=	Techin
Campe	=	Kampenwerder
Lassahn	=	Lassahn

Scl. Nienthorp	=	? Bernstorf
Turkowe	=	so. v. Stintenburger Hütte einst die Turkower Mühle.
Stenvelde	=	Rögnitz.

Die Reihenfolge ist im Z.-R. völlig zerstört; oder vielmehr sie ist ganz neu geordnet. Die Dörfer nach Neuenkirchen sind paarweise geordnet, so daß eine nordsüdliche Linie jedes Paar verbindet.

Wendisch Niendorf und Steinfeld in der Parochie Pokrent zu suchen und für Neuendorf bezw. Alt-Steinbeck zu nehmen (s. M. U. B. IV B. p. 54 und 78 sub v. v) ist wegen der bedeutenden Entfernung von Neuenkirchen und der Nähe anderer Kirchorte unmöglich.

PAROCHIE DÖBBERSEN.

Dobersche	=	Döbbersen
Bodin	=	Boddin
Rocut	=	Raguth
Tessin	=	Tessin
Dronevitz	=	Drönnewitz
Bentin	=	Bentin
Stulniz	=	Stöllnitz
Badowe	=	Badow

Wozlize	=	Woetz.

Die Rethenfolge ist im Z.-R. völlig zerstört.

PAROCHIE PARUM.

Parem	=	Parum
Dummere	=	Dümmer
Scarsin	=	Schossin
Molenbeke	=	Mühlenbek
Radelube	=	Radelübbe
Chemelin	=	Gammelin
Pogresse	=	Pogreß
[Cowale]	=	Kowahl.

Die Reihenfolge ist im Z.-R. ausnahmsweise TADELLOS ERHALTEN.

1909/1 - 52

1909/1 - 53

PAROCHIE WITTENBURG.

Putlekowe	=	Püttelkow
Luzowe	=	Dreilützow
Cerbeke	=	? Teil von Dreilützow
Lukkeviz	=	Luckwitz
Wittenburg	=	Wittenburg
Woltsowe	=	Wölzow

Bobecin	=	Bobzin
Putselin	=	? südlich.von Wittenburg
Lesen	=	Lehsen
Ziklemarke	=	Ziggelmark
Warsekowe	=	Waschow
Karwete	=	Karft

Die Reihenfolge teilweise umgekehrt, sonst wohl erhalten.

Cerbeke mit dem M. U. B. IV. B. p. 12 für Düsterbeck zu nehmen, geht bei dieser Sachlage nicht an, zumal die Gegend, wo Düsterbeck liegt, schon damals zur Parochie Döbbersen gehört haben wird.

PAROCHIE HAGENOW.

Hagenowe	=	Hagenow
Merkrade	=	? östlich von Hagenow
Dametze [sic!]	=	? östlich von Hagenow
Potechowe	=	Pätow
Todin	=	Toddin
Grancin	=	Granzin
Tsabele	=	Zabel
Scarbowe	=	Scharbow
Preceke	=	Presek
Bakenthorp	=	Bakendorf
Vis	=	Viez.

Die Reihenfolge ist teilweise gewahrt. Merkrade und Dametse [sic!] sind zwischen Viez und Pätow anzusetzen: Merk(h)rade wohl an der Sude, Dametze [sic!] irgendwo auf der Hagenower Heide.

1909/1 - 53

1909/1 - 54

PAROCHIE PRIZIER.

Priscire	=	Prizier
Gorezlawe	=	? Pritzierer Feldmark
Wargeliz	=	Warlitz
Goldeniz	=	Goldenitz
Zwechowe	=	Schwechow
Cetsin	=	Setzin
Scarbenowe	=	? Gramnitz
Grabeniz	=	Hof Gramnitz

Reihenfolge zur Hälfte umgekehrt. Bei Gramnitz ist wahrscheinlich der Name des Hofes auf das zugehörige Dorf mit der Zeit übertragen worden.

PAROCHIE VELLAHN.

Vilan	=	Vellahn
Clodram	=	Kloddram
Tramme	=	? etwa Ruhethal
Jesowe	=	Jesow

Gansethorp	=	? Goosfeld
Melcohche	=	Melkhof
Bolbruke	=	? Garlitz diesseit der Sude
Paniz	=	? Langenheide
Dussin	=	Düssin
Bralizstorp	=	Brahlstorf
Demeratse	=	Dammereez
Bansin	=	Banzin
Marsow	=	Marsow
Sekkevin	=	? Teil von Vellahn.

Die Reihenfolge scheint wohlgewahrt bis auf Bolbruke und Paniz. Da aber J. zwar umgekehrt doch ebenso ordnet, nämlich Bansin, Domeratse, Bralistorp, Paniz, Bolbruke, so dürfte die gegebene Ordnung die richtige sein.

PAROCHIE KÖRCHOW.

Kurchowe	=	Körchow
Kattemarke	=	? Helm
Zvabrowe	=	Schwaberow

1909/1 - 54

1909/1 - 55

Zure	=	Zühr

Cutsin	=	Kützin
Predole	=	Perdöhl

Die ursprüngliche Reihenfolge ist wohlerhalten. Für Kattemarke bleibt nur Helm oder etwa Grünenhof bezw. ein untergegangener Ort jenes Namens östlich von Körchow.

PAROCHIE CAMIN.

Camin	=	Camin
Doytin	=	? Wolfskuhl
Golenbowe	=	Goldenbow
Holthusen	=	? Rodenwalde
Vitekowe	=	Vietow
Cowale	=	Kogel
Dadowe	=	Dodow

Reihenfolge wahrscheinlich tadellos erhalten. Wolfskuhl und Rodenwalde, erst im 19ten Jahrhundert so benannt, dürften mit Doytin und Holthusen sich decken; natürlich soll nicht behauptet werden, daß letztere genau auf der Stelle der alten Dorfschaften erbaut sind, doch aber in der betreffenden Gegend.

C. terra Godebuz.

PAROCHIE REHNA-GRAMBOW
(=WEDEWENTHORP)

Rene	=	Rehna
Bulowe	=	Bülow
Warnekowe	=	Warnekow
Valkenhagen	=	Falkenhagen
Lovetse	=	Löwitz

Glatsowe	=	Gletzow
Parport	=	Parber
Vitense	=	Vitense
Woltsekenthorp	=	Wölschendorf
Turbore	=	Törber
N. villa p. Turbore	=	? Volkenshagen
Herbordeshagen	=	? Wilkenhagen
Brutsekowe	=	? Othensdorf

1909/1 - 55

1909/1 - 56

Scl. Brutsekowe	=	Brützkow
Bansin	=	Benzin
Nesowe [und] Scl. Nesowe	=	Nesow
Wedewenthorp	=	Grambow
Hunnenthorp	=	Gr. Hundorf
Cochelesthorp	=	Köchelsdorf
Al. Wedewenthorp	=	Wedendorf
Jeserits	=	Jeese
[Pivistorp]	=	Pieverstorf M. U. B. 471

[Johanneshagen]	=	Hanshagen M. U. B. 471
[Blisekenthorp]	=	Blieschendorf
Kasthorp.	=	Kasendorf.

Die Reihenfolge ist nur zum kleinen Teile erhalten. Aus der Parochie Vietlübbe sind später zu Grambow gekommen: Hindenberg, Rambeel und Botelsdorf. 1)

PAROCHIE LÜBSEE. (s. oben S. 43)

Lipse M. U. B. 453	=	Lübsee
Scemne M. U. B. 2118	=	Zehmen
Conradeshagen M. U. B. 2296	=	Cordshagen
Roduchelestorp M. U. B. 467	=	Roduchelsdorf
Indago Lipse M. U. B. 471 ?	=	Lübseehagen
Menzenthorp	=	Menzendorf
Blusme	=	Blüssen
Gribene M. U. B. 467	=	Grieben

PAROCHIE VIETLÜBBE.

Vitelube	=	Vietlübbe
Dargun	=	Dragun
Rosenowe	=	Rosenow

Putrowe	=	Pätrow
Strestorp	=	Botelsdorf
Rambel	=	Rambeel

---

1) Ob Strohkirchen in der Parochie Rehna 1230 schon existiert hat, läßt sich nicht ergründen, wenigstens nicht mit meinen Hilfsmitteln. Ebenso bleibt unsicher, ob die mit ? versehenen Ortschaften richtig gedeutet sind.

1909/1 - 56

1909/1 - 57

Hindenberge	=	Hindenberg
Scl. Hindenberge	=	? Veelböken
Vruwenemarke	=	Frauenmark

Die Reihenfolge ist im Z.-R. zerstört.

PAROCHIE EICHSEN in der terra Zverin.

Exen	=	Groß Eichsen
Windelerstorp	=	Wendelstorf
Sconevelde	=	Schönfeld
Godin	=	Goddin
Molendinum	=	Mühleneichsen
[Wewelesvelde]	=	Webelsfelde. M. U. B. 1346.

Rutnik	=	Rüting
Wostemarke	=	Wüstenmark
[Moltenow]	=	Moltenow
Sevelde	=	Seefeld.

Reihenfolge verschoben. Die Parochie ist jetzt in Groß-Eichsen und Mühleneichsen geteilt; 1794 gab es nur erst MÜHLENEICHSEN; trotzdem mag um 1230 der Kirchort Groß-Eichsen gewesen sein.

PAROCHIE POKRENT.

Pokrente	=	Pokrent
Baleise	=	Bleese
Luzowe	=	Lützow
Rantsowe	=	Renzow
1) [Stenbeke]	=	MSteinbeck 1794 gibt es den Unterschied von Alt- und Neu-Steinbeck noch nicht.
Antiq. Pokrente	=	Alt-Pockrent
Coselowe	=	Käselow

Durch Zusammenfassen der fünf Tatleffschen Güter ist die Reihenfolge zerstört worden.

---

1) Wegen Stenbeke s. Parchoie Nienkerken.

1909/1 - 57

1909/1 - 58

PAROCHIE GADEBUSCH.

Godebuz	=	Gadebusch
Zvemin	=	Feldmark Gadebusch
Wokenstede	=	Wakenstedt
Radegust	=	Radegast
Ganzowe	=	Ganzow
Malin	=	Möllin
Metsen	=	Meetzen
Holtthorp	=	Holdorf
Strestorp	=	Stresdorf
Bocholt	=	Buchholz
Parsowe	=	Passow
Gustekowe	=	Güstow
Germerstorp	=	Jarmstorf.

Anfang im Z.-R. richtig, dann in der 2ten Hälfte in Unordnung gebracht.

PAROCHIE ROGGENDORF.

Rokkenthorp	=	Gadebusch
	=	Feldmark Gadebusch

Knesen [und] Scl. Knesen	=	Kneese
Brezen	=	Breesen.

PAROCHIE SALITZ.

Sadewalz	=	Gr.-Salitz
Crampiz	=	Krembs
Scl. Sadewalz	=	Kl. Salitz.

D. terra Dartsowe.

PAROCHIE DASSOW.

Dartsowe Allod. mil Christi Sethorp	=	Dassow mit Vorwerk.
Pricenthorp	=	Prieschendorf
Bunestorp	=	Bünsdorf
Benekenthorp	=	Beneckendorf
Villa Johannis	=	Johannstorf
Villa Volquardi	=	Volksdorf
Poteniz	=	Pötenitz

Erkense tent.	=	? Rosenhagen
Erkense scl.	=	Harkensee
Indago Thankmari	=	Dönkendorf
Villa Thankmari	=	? Wieschendorf
Villa Willehelmi	=	Wilmsdorf
Tankenhagen	=	Tankenhagen
Indago acvocati	=	Kl. Vogtshagen
Bardolveshagen	=	? Gr. Vogtshagen
Indago Woldemari	=	? Holm

Reihenfolge im allgemeinen wohlerhalten.

Im Z.-R. Woteniz statt Poteniz und Rardolveshagen statt Bardolveshagen.

PAROCHIE MUMMENDORF.

Mummenthorp	=	Mummendorf
Ruscin	=	Roxin
Burtsowe	=	Börzow
Tuscowe	=	Teschow
[Bernardestorp] M. U. B. 471	=	Bernstorf
Poppenthorp	=	Papenhusen

Rodenberge	=	Rodenberg
Tramme	=	Tramm
Villa Reinwardi [und] Scl. villa ap. v. Reinwardi	=	Roggenstorf
Ponatestorp	=	Pohnstorf
Johannisvelt	=	? Mallentin

Reihenfolge zerstört. Bei Johannisfeld ist an Hanstorf nicht zu denken, das 1794 noch nicht vorhanden war.

E. terra Brezen.

PAROCHIE HOHENKIRCHEN.

Honkerken	=	Hohenkirchen
Mandrowe	=	Manderow
Jastrevitz	=	Jassewitz

1909/1 - 59

1909/1 - 60

Villa Hoyken	=	Hoikendorf
Everakkerstorp	=	Everstorf
Parv Walmanstorp	=	Kl. Walmsdorf

Walmanstorp	=	Gr. Walmsdorf
Marmotse	=	? Wohlenberg
Nova villa	=	Wahrstorf
Nova villa altera [und] Mansi Fredeberni [und] Wathmuthe M. U. B. 284 u. 859	=	Niendorf
Lubimari Villa[:] (Wicenthorp Reimanstorp Bekereviz)	=	[-] Hohen Wieschendorf [-] ? Teil von Hohen Wieschendorf [-] Beckerwitz

f. M. U. B. II 859 und 65. 101. 113 u. 284.

Gramekowe - Gramkow

Reihenfolge teilweise umgekehrt.

PAROCHIE PROSEKEN.

Proseken	=	Proseken
Gugelowe	=	Gägelow

Villa Merzlavi	=	? Wendorf
Krakowe	=	Feldflur v. Wismar M.U.B. 362n
Dammhusen	=	Dammhusen
Villa Walteri	=	Woltersdorf
Villa Cristofori	=	Stoffersdorf
Woytenthorp	=	Weitendorf
Villa Gerardi	=	Eggerstorf
Zierowe	=	Zierow. Im Z.-R. Mirowe statt Zierowe
Villa Lamberti	=	Landstorf
Wizok.	=	Wisch.

Reihenfolge im allgemeinen umgekehrt.

PAROCHIE GRESSOW.

Gressowe	=	Gressow
Barnekowe	=	Barnekow
Sibus	=	Zipphusen
Al. Sibus	=	Zippfeld

1909/1 - 60

1909/1 - 61

Coselowe	=	Käselow

Tressowe	=	Tressow
Quale	=	Quaal
Krankowe	=	Gr. Krankow
Scl. Krankowe	=	Kl. Krankow
Rutnik	=	Ober-Rüting
Villa Thedolfi	=	Testorf
Indago Fredeberni	=	Friedrichshagen
Plocekowe	=	Plüschow
Cimerstorp	=	Meierstorf
Marquardusthorp (!)	=	? Barendorf
Jamene	=	Jamel

Reihenfolge anfangs ziemlich richtig, dann zum Teil umgekehrt.

PAROCHIE BEIDENDORF.

Begenthorp	=	Beidendorf
Villa Lutheri	=	Luttersdorf
Villa Martini	=	Martensdorf
Metenthorp	=	Metelsdorf
Clitse villa	=	Klüssendorf
Villa Mauricii	=	? Schulenbrook
Rambowe	=	Rambow
Zscarbuz	=	Scharfstorf
Stitene	=	? Neu Stieten
Stitene	=	? Petersdorf
Stitene	=	Grapenstieten
Stitene		Gr. Stieten

Zåviztorp	=	Saunstorf
Villa Hermanni	=	? Petersdorf
Cogchelestorp	=	Köchelsdorf

Im allgemeinen ist die Reihenfolge erhalten, abgesehen von wenigen Umsetzungen.

PAROCHIE GREVESMÜHLEN.

Gnewesmulne	=	Grevesmühlen (m. Rademersfeld s. Nr. 355.
Natsenthorp	=	Naschendorf

1909/1 - 61

1909/1 - 62

Minnowe	=	Hilgendorf
Degetowe	=	Degetow
Villa Conradi [und] Vulnustorp	=	Gr. Pravsthagen
Poizcrowe	=	Poischow (Nur noch die Poischower Mühle vorhanden)
Wotenist	=	Wotenitz

Quastin	=	Questin
		?
Vilebeke	=	Grevesmühlener Flur. Südwest
Villa Gozwini	=	Goostorf
Santekowe	=	Santow
Toradestorp	=	Thorstorf
Woldenhagen	=	Woldenhagen
Lutteken Warnowe	=	Warnow
		?
Ratnisvelt	=	Grevesmühlener Flur.

Fast ganz und sehr wohl erhalten. Zwischen **Poizcrowe** und **Wotenist** steht im Z.-R. noch **Cristane**. (s. darüber oben S. **44**.)

PAROCHIE DIETRICHSHAGEN. s. S. **44**.

Thiderikeshagen (Ruthing)	=	Dietrichshagen
Schildenberge	=	Schildberg
Siverdeshagen	=	Sievershagen
Cristane	=	Kastan
Butlinge	=	Büttlingen
Boienhagen	=	Boienhagen
Upal	=	Upahl.

[alle Zeilen mit seitlichen Klammern versehen]

F. Clutse nemus.

PAROCHIE KLÜTZ.

Clutse	=	Klütz
Tarnevitz superior	=	Oberhof
Wittenbergerhagen	=	Tarnewitzerhagen
Erpushagen	=	Arpshagen
Indago praepositi	=	Kl. Pravtshagen
Grundiseshagen	=	Grundshagen

1909/1 - 62

1909/1 - 63

Retwisch	=	Rethwisch
Scl. Tarnevitz	=	Tarnewitz
Villa Wartus	=	? (Christinenfeld oder) Teil von Tarnewitz.

Ordnung zerstört.

PAROCHIE DAMSHAGEN.

Thomashagen	=	Damshagen
Burissowe	=	Bössow
Porin	=	Parin

Rolveshagen	=	Rolofshagen
Cuzowe	=	Kussow
Guttowe	=	Gutow
Wulsin	=	Welzin.
Stellershagen	=	Stellshagen

Reihenfolge TADELLOS erhalten, zwischen Gutow und Welzin ist Ponatestorp, offenbar das bei Mummendorf schon genannte Pohnstorf, noch einmal aufgeführt; es müßte denn Fürstl. Gutow sein.

PAROCHIE ELMENHORST.

Elmenhorst	=	Elmenhorst
Wernekenhagen	=	Warnkenhagen
Stenbeke	=	Steinbeck.

PAROCHIE KALKHORST.

Calchorst	=	Kalkhorst
Sconeberg	=	Hohen-schönberg
bona Heinrici Holsati	=	?
Divelsbrok	=	Brook.

Reihenfolge richtig, so weit das bei den wenigen Dörfern zu behaupten angängig ist.

G. terra Jabele.

Jabele	=	Jabel M. U. B. 2118

Pichere	=	Picher M. U. B. 2118
Loysowe	=	Leussow M. U. B. 2118

1909/1 - 63

1909/1 - 64

H. terra Waninke.

[Lazeke]	=	Gr. Laasch M. U. B. 2118
[Grabowe]	=	Grabow M. U. B. 683
[Eldena]	=	Eldena M. U. B. 523
Brezegore	=	Bresegard M. U. B. 448
Malke	=	Malk M. U. B. 65
[Conowe]	=	Conow M. U. B. 1195
Melgoz	=	Malliß M. U. B. 1441
Dumeliz	=	Dömitz M. U. B. 466

J. terra Dirtzinke.

[Stapele]	=	Stapel M. U. B. 2118.

bona Rabodonis	=	?
bona Gerungi	=	?

K. terra Sadelbande.

PAROCHIE SIEBENEICHEN.

Soveneken	=	Siebeneichen
Scl. Pampowe	=	Kl. Pampau
Putrowe	=	Pötrau
Nussowe	=	Nüssau
Mussen	=	Müssen
Pampowe	=	Gr. Pampau
Sabenize	=	Sahms
Grabowe	=	Grabau
Grove	=	Grove
Lanken	=	Lanken. Im Z.-R. doppeltes Versehen, 1. Verwechslung mit Talkau und 2. Verschreiben dieses Namens in Lelekowe.*)
Elmhorst	=	Elmhorst

Cemerstorp	=	?
Telekowe	=	Fuhlenhagen
Cankelowe	=	Talkau. Im Z.-R. erst fälschlich bei Parochie Lütau. Kanklau. Im Z.-R. verschrieben in Wankelowe.*)

---

*) Abirren, nachdem der Anfangsbuchstabe bereits geschrieben war.

1909/1 - 64

1909/1 - 65

Tramme	=	Tramm
Horgenbeke	=	Hornbek
Guztrade	=	Güster
Wotartze	=	Wotersen
Rosborch	=	Roseburg

Reihenfolge gruppenweise erhalten. Der Z.-R.-Schreiber hat in der Gegend wenig Bescheid gewußt.

PAROCHIE LÜTAU.

Lutowe	=	Lütau
Wutsetze	=	Witzeeze
Dalthorp	=	Dalldorf
Wizok	=	Zuckerholz zw. Lütau und Dalldorf
Basdowe	=	Basedow
Lantsaze	=	Lanze
Bochorst	=	Buchhorst

Villa Godescalci
[und]
Volcmaresvelt = Lauenburg
[und]
Albrechteshope

Snakenbeke	=	Schnakenbek
Crutsem	=	Krützen bei ad cornu
Abenthorp	=	Juliusburg
Crukowe	=	Krukow bei ad cornu
Tomene	=	Thömen bei ad cornu
Gultsowe	=	Gülzow bei ad cornu
Coldesdowe	=	Kollow
Borist	=	Börse, bis 1734 bei Gülzow

Bartoldestorp	=	Bartelsdorf bei ad cornu
Sculenthorp	=	Schulendorf bei ad cornu
Wankelowe	=	Wangelau. Verschrieben im Z.-R. in Cankelowe; außerdem zuletzt fälschlich noch Telekowe s. bei Siebeneichen.

Reihenfolge TADELLOS erhalten, AUCH DURCH DAS AUSHEBEN einiger Dorfschaften, die unter dem Rubrum ad cornu mit andern zusammengefaßt werden, NICHT VERWIRRT.

1909/1 - 65

1909/1 - 66

PAROCHIE GEESTHACHT.

Hagede	=	Geesthacht
Wigershop	=	Wiershop
Hasledale	=	Hasenthal
Toschope	=	Tesperhude bei ad cornu
Besenhorst	=	Besenhorst

Vorenthorp	=	Fahrendorf
Cornu	=	Hohenhorn
Wort	=	Worth
Honwarde	=	Hamwarde.

Reihenfolge TADELLOS; nur Hamwarde ist an verkehrter Stelle eingerückt.

PAROCHIE BERGEDORF.

Bergerthorp	=	Bergedorf M. U. B. 76.
Burnessem	=	Börnsen M. U. B. 233.
Escheburg	=	Escheburg
Cucliz	=	? Borghorst M. U. B. 25. 76.
Ant. Gamma	=	Altengamme M. U. B. 65.
Nov. Gamma	=	Neuengamme M. U. B. 210.
Cureslake	=	Kurslak M. U. B. 233.
Delvervorde	=	? bei Boberg M. U. B. 131.
Alerberke	=	? Boberg M. U. B. 131.
Waldigkedorp	=	? Havighorst M. U. B. 138.
Woldthorp	=	Wohldorf

[bis hier mit seitlichen Klammern versehen]

Wenthorp	=	Wentorf, allein im Z.-R. bei ad cornu aufgeführt.

PAROCHIE BILLWERDER.

Bilnemuthe	=	? Billwerder M. U. B. 75, 76.
Anremuthe	=	Allermöhe M. U. B. 75, 76.
Ragit	=	Reitbrook M. U. B. 75, 76.
Scove	=	? M. U. B. 75, 76.
Boycene	=	? M. U. B. 75, 76.
Wilredesfleth [und] Urenfleth [und] Hasfleth	=	? Billwerder M. U. B. 75, 76.

1909/1 - 66

1909/1 - 67

PAROCHIE BRUNSTORF.

Barunestorp	=	Brunstorf
Dartsenthorp	=	Dassendorf
Kruppeleshagen	=	Kröppelshagen
...	=	?
...	=	?
Havekhorst	=	Havekost
Swartenbeke	=	Schwarzenbek.

[alle Zeilen mit seitlichen Klammern versehen]

PAROCHIE KUDDEWÖRDE.

Kuthenworde	=	Kuddewörde
Honvelde	=	Hamfelde
? Cotle	=	Köthel
Rodenbeke	=	Basthorst
Manse	=	Möhnsen
? Oedenthorp	=	Oedendorf
Kerseberg	=	Kasseburg.

L. TERRA BOYCENEBURG.

Granzin	=	Grenzin
Niclesse	=	Nieklitz
Niendorpe	=	Niendorf
Balendorpe	=	Bahlendorf
Karrentin	=	Karrentin
Bunserstorpe	=	Bengerstorf
Darsenowe	=	Darsenow
Tsarnekestorp	=	Zahrensdorf
Bluggere	=	Blücher
Luttkemark	=	Lüttenmark
Leistervorde	=	Leisterförde
Benin	=	Bennin
Tessin	=	Tessin
Galin	=	Gallin

Dazu

Boyceneburg

Twedorpe	Zweedorf M. U. B. 904.
Gresse	Gresse M. U. B. 2452.

1909/1 - 67

Gherom	=	Gehrum M. U. B. 2452.
Rensedorpe	=	Renstorf M. U. B. 2452.

M. TERRA BUTIN.

PAROCHIE HERRNBURG.

Herrenburg	=	Herrnburg
POLENGOWE	=	Palingen
LUDERSTORP	=	Lüdersdorf
WARSOWE	=	Wahrsow
Mikist Scl.	=	Kl. Mist
Mikist		Gr. Mist
Duvennest	=	Duvennest
LENZEKOWE	=	Lenschow

[alle Zeilen links mit seitlichen Klammern versehen]

PAROCHIE SELMSDORF.

Selmstorp	=	Selmsdorf

Tsulestorp	=	Sülsdorf
Barduwic	=	Bardowiek
LEWEN	=	Lauen
TESCOWE	=	Teschow
Zvantebek	=	Schwanebek
Tsarnewanz	=	Zarnewenz

[alle Zeilen links mit seitlichen Klammern versehen]

PAROCHIE SCHÖNBERG.

Sconenberge	=	Schönberg
Rottenstorp	=	Rottensdorf
Retelestorp	=	Retelsdorf
Sabowe	=	Sabow
Sibenize	=	Siems
Ravenestorp	=	Rabensdorf
Victoristorp	=	Torisdorf
Lindowe		Lindow
Torpit		Törpt
Bi Stenowe		Ollndorf

[alle Zeilen links mit seitlichen Klammern versehen]

[Radingestorp] Raddingsdorf

1909/1 - 68

1909/1 - 69

(Boitin)	=	Boitin
Ratistorp		Resdorf
Bechelestorp	=	Bechelsdorf
NIENTHORP	=	Niendorf
Walestorp	=	Wahlsdorf
LOCWISC	=	Lockwisch
PETERSBERGE	=	Petersberg
Rubenestorp	=	Rupensdorf
Kleinvelt	=	Kleinfeld
MALSOWE	=	Malzow.

* * *